# Krakauer Zeitung.

**Nr. 48.** Dinstag, den 28. Februar **1860.**

**IV. Jahrgang.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

## Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den gewesenen Deutschen Reichsminister und General-Lieutenant außer Dienst, Giacomo August v. Jochmus, als Kommandeur des kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens in ausnahmsweiser Anwendung der Ordens-Statuten in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „von Cotignola" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Kreisvorstand zu Udvárhély, Albert Petrichevich Horváth de Szeplak, als Ritter des Stephans-Ordens, in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. den Doktor der Rechte, E. Kleinschrod aus Frankfurt a. M., zum ordentlichen Professor des gemeinen Deutschen Civilprozesses an der Innsbrucker Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

**Veränderungen in der kais. königl. Armee.**

Ernennungen und Beförderungen:

Der Feldmarschall-Lieutenant, Ladislaus Freiherr Nagy v. Szopor, bisheriger Sektions-Chef beim Armee-Oberkommando, zum General-Direktor der ebendaselbst neu zu errichtenden II. General-Direktion;

der Oberst, Friedrich Freiherr v. Weigelsperg, der Militär-Kanzlei-Branche, zum General-Major und Vorstande der mit der Expedits-Direktion vereinten Kanzlei-Direktion und

der General-Kriegskommissär, Leopold Ritter von Wieser, zum Vorstande der 11. Abtheilung des Armee-Oberkommando;

der Oberstlieutenant, Otto Graf Welsersheimb, des Infanterie-Regiments Erzherzog Heinrich Nr. 62, zum Kommandanten des Inf.-Reg. Kaiser Alexander I. von Rußland Nr. 2;

der Oberstlieutenant, Eduard von Hannig, des Adjutanten-Korps, zum Kommandanten des Titler Grenz-Inf.-Bataill. und

der Hauptmann erster Klasse, Franz Krepl, des 18., zum Major und Kommandanten des 24. Feld-Jäger-Bataillons.

Uebersetzungen und Eintheilungen:

Der Oberstlieutenant, Karl Freiherr v. Böckh, vom Infanterie-Regimente Kaiser Alexander I. von Rußland Nr. 2, q. t. zum Infanterie-Regimente Erzherzog Heinrich Nr. 62;

vom aufzulösenden Dragoner-Regimente Großherzog Leopold von Toscana Nr. 4: der Major, Joseph Graf Wallis, unter Belassung in seiner derzeitigen Anstellung bei Sr. kais. Hoheit dem Herrn Feldmarschall-Lieutenant Erzherzoge Ernst, zum Kürassier-Regimente König Maximilian von Baiern Nr. 2, der Major, Robert Schreitter von Schwarzenfeld, zum Kürassier-Regim. Graf Stadion Nr. 9, der Major, Johann Horváth von Szalabér, zum Kürassier-Regimente Graf Horváth-Tholdy Nr. 12;

vom aufzulösenden Dragoner-Regimente Großherzog Ferdinand IV. Salvator von Toscana Nr. 8: der Oberstlieutenant, Guido Villata von Villatburg, zum Dragoner-Regimente Fürst Windischgrätz Nr. 2, der Major, Friedrich Hein, zum Kürassier-Regimente Herzog von Braunschweig Nr. 7 nnd der Major, Julius von Gradwohl, zum Husaren-Regimente König Friedrich Wilhelm III. von Preußen Nr. 10.

Verleihung:

Dem Rittmeister erster Klasse in der Armee, Hugo Grafen Thun-Hohenstein, der Majors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der Oberst, Basil Mankosch, Kommandant des Infanterie-Regiments Kaiser Alexander I. von Rußland Nr. 2, mit General-Majors-Charakter ad honores; dann

der Oberst, Adolph Reznar Edler v. Riedburg, des Infanterie-Regiments Großherzog von Baden Nr. 50;

der Oberstlieutenant, Stanislaus Paić, Kommandant des Titler Grenz-Infanterie-Bataillons;

der Major, Ludwig Bandeau, Kommandant des 24. Feldjäger-Bataillons, und

der General-Kriegskommissär, Anton Müller.

## Nichtamtlicher Theil.

**Krakau, 28. Februar.**

Die sonst gut unterrichtete „Indépend. belge" tritt mit einem ganz neuen Projecte zur Organisation Italiens auf, worin die Annexion Mittel-Italiens fast ganz fallen gelassen wird und Toscana als eigener Staat figurirt. Die Hauptstelle lautet: „Sind wir wohl unterrichtet, so hat die Kenntnißnahme dieser verschiedenen Antworten der Mächte Frankreich dazu veranlaßt, formelle Entschlüsse zu fassen und eine Lösung anzunehmen, die in folgendem besteht: 1) Das Project der Annexion Toscana's an Piemont fällt vollständig; die Bevölkerung des Großherzogthums wird zur Erwählung eines Souverains berufen und der Wahl des jungen Herzogs von Genua, des Neffen Victor Emanuel's, würde man zustimmen. 2) Die Herzogthümer Parma und Modena könnten Piemont einverleibt werden, wenn die dortigen Bevölkerungen beistimmen. 3) Die Frage wegen der Romagna bleibt möglicher Weise einer Conferenz der Mächte vorbehalten, ohne daß man jedoch die Idee, aus ihr einen besonderen Staat unter päpstlicher Souverainetät zu bilden, der aber zu Piemont oder Toscana zu schlagen wäre, aufgibt. Piemont würde aufgefordert werden, diesen Vorschlägen beizutreten, widrigenfalls Frankreich seine Truppen aus Italien zurückziehen und damit Piemont den ungewissen Aussichten auf einen neuen Krieg mit Oesterreich überlassen würde. Wir halten dies für die wahre Sachlage. Was aber wird Graf Cavour thun? Wird er diese Bedingungen unterzeichnen? Wird die Revolution es in Italien wagen, für sich allein die Verantwortlichkeit des Kampfes übernehmen zu wollen? Das sind die Fragen, welche die nächste Zukunft bringen dürfte."

Die „Hamburger Nachrichten" bringen jetzt eine ausführlichere Analyse der schon erwähnten Antwort des Grafen Rechberg auf die Thouvenelsche, die englischen vier Vorschläge betreffende Note. Die Antwort ist vom 17. d. M. datirt. Graf Rechberg erkennt den hohen Werth an, den das Schriftstück habe und erblickt in diesem Schritte einen Beweis des Wunsches, das gute Einverständniß zwischen beiden Höfen zu erhalten. Graf Rechberg unterscheidet, was die Nicht-Intervention betrifft, die Rechtsfrage und die Opportunitätsfrage, bei welcher letzteren das Prinzip nicht berührt werde, und erkennt an, daß gegenwärtig weder für Oesterreich, noch für Frankreich eine Opportunität zur Intervention in Italien vorhanden sei. — Was den zweiten Punkt, die Räumung Italiens, betrifft, so gehe er nur Frankreich an, da Oesterreich seine Truppen überall bereits zurückgezogen habe. In Bezug auf den dritten Punkt hält Oesterreich an seinen zu Villafranca gemachten Versprechungen wegen Venedigs fest, die Schuld der bisherigen Nichterfüllung trage das Verfahren der revolutionairen Partei, welche damit umgehe, ihm Venetien zu entreißen. Den vierten Punkt anlangend, hält Graf Rechberg es nicht für angebracht, zur Zeit in eine Diskusion über die Prinzipien der zur Regelung der mittelitalienischen Verhältnisse vorgeschlagenen Combination einzutreten. Statt dessen beschränkt sich Oesterreich darauf, seine Ueberzeugung auszudrücken, daß die Wiederherstellung der früheren Dynastie und die Verwirklichung der italienischen Conföderation geeigneter sein würden, die Zukunft Italiens zu sichern, und überläßt es der Zeit und den Ereignissen, die Richtigkeit dieser Behauptung zu bestätigen.

Die „Patrie" vom 24. d. wünscht sich Glück, daß Oesterreich dem Conflikte in Betreff der Ordnung der mittelitalienischen Angelegenheiten entsage; die Politik Oesterreichs bürge für eine nahe bevorstehende Pacification; die Mäßigung Oesterreichs erheische die Mäßigung der übrigen Mächte, namentlich Sardiniens, dessen König den Rathschlägen Frankreichs Gehör geben werde.

Der „Köln. Ztg." wird aus Berlin geschrieben: Die in Paris vor drei oder vier Tagen eingetroffene Depesche Gortschakow's, welche die englischen Vorschläge im Wesentlichen ablehnt, wird vielfach mit der hier in Berlin mitgetheilten verwechselt, die mit Bezugnahme auf jene Ablehnung eine Conferenz der fünf Großmächte anregte, welchem Vorschlage Preußen nur mit bestimmten Vorbehalten beitrat. Letztere ist, wie schon bemerkt, unter legitimistischen Gesichtspunkten motivirt, obgleich Gortschakow nach der in der politischen Welt stark verbreiteten Ansicht, damit mehr die Neigungen des Kaisers Alexander als seine eigene Politik, die in den Geschäften meist durchdringt, ausgedrückt haben mag. Selbstverständlich hat Rußland auch in Paris angezeigt, daß es bei Preußen einen gemeinschaftlichen Antrag auf eine Conferenz proponirt habe. Das Zustandekommen der Conferenz wird stark bezweifelt.

Der „Bresl. Ztg." wird geschrieben: Es bestätigt sich, daß Frankreich Schritte gethan hat, um eine Verständigung mit dem heiligen Stuhle herbeizuführen. Die neueste Combination soll darin bestehen, daß die Romagna mit vollständig gesonderter weltlicher Verwaltung unter der Oberhoheit des Papstes verbleibt und einen von dem Letzteren ernannten Statthalter erhält. Man versichert, daß Napoleon für diese Combination zunächst die Zustimmung Oesterreichs zu erlangen sucht. Es fragt sich jedoch, ob dieselbe aufrichtig gemeint ist und nicht vielleicht auf den erfolgreichen Widerstand der von Piemont und England unterstützten nationalen Partei spekulirt.

Der „Fr. P. Z." wird über die Erklärungen, welche Preußen und Rußland in Betreff der italienischen Angelegenheiten nach London und Paris gelangen ließen, aus Berlin Folgendes geschrieben: „Aus sonst guter Quelle erfahren wir einiges Nähere über den Ursprung der Erklärungen, welche Preußen und Rußland neuerdings in Betreff der italienischen Angelegenheiten nach London und Paris haben abgehen lassen. Danach ist bei der ungünstigen Aufnahme der britischen Vorschläge in Petersburg von Seiten Englands und Frankreichs daselbst der Wunsch ausgesprochen worden, die Meinung Rußlands über die Regelung der Verhältnisse Italiens zu vernehmen. Während das Petersburger Cabinet diesen Anlaß zur genaueren Darlegung seiner Anschauungen benutzte, ergriff auch Preußen die Gelegenheit, um ebenfalls eingehend die Sachlage zu erörtern, und dabei zugleich der auf einer Verständigung beider Mächte beruhenden Uebereinstimmung derselben Ausdruck zu geben. Hiedurch erklärt sich die sonst mißverständliche Nachricht eines hiesigen Blattes, daß die russischen Propositionen auf französische Anregung erfolgt seien. So viel über die Haltung beider Kundgebungen verlautet, sind dieselben von dem Verlangen eines freundschaftlichen Zusammenwirkens aller Großmächte durchdrungen, und tragen in keiner Weise den Charakter einer Herausforderung zur Schau. Daß es ihrer Sprache an sorglicher Rücksichtsnahme nicht fehlen werde, war ohnedies wohl vorauszusetzen. Gleichzeitig soll aber die Art, in welcher die Forderungen der nationalen Selbstbestimmung und der natürlichen Grenzen beurtheilt werden, keinen Zweifel darüber lassen, daß man sowol der mittel-italienischen wie der savoyischen Annexions-Frage gegenüber das Entscheidungsrecht der europäischen Gesammtheit zu wahren gesonnen ist. Demgemäß dürfte auch die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen sein, daß nicht vorgreifende Acte diesem Rechte zu nahe treten. Wie im übrigen bestätigt wird, sind die von Preußen unterstützten russischen Einigungs-Vorschläge nicht punktirt, sondern deuten nur im allgemeinen die Gesichtspunkte an, die für eine gedeihliche, den gemeinsamen Interessen der europäichen Ordnung entsprechende Lösung der italienischen Verwicklungen als maßgebend zu betrachten sein würden. Dabei soll unter anderm dem von England für Venedig addoptirten Grundsatz der Achtung fremder Souveränetäts-Rechte eine weitere Ausdehnung gegeben sein."

In Bezug auf die Depesche Thouvenels, welche Frankreich als unschuldig an der Revolution in der Romagna darstellt, soll Cardinal Antonelli erklärt haben, daß die päpstliche Regierung vollkommen in der Lage sei, durch Documente nachzuweisen, daß lange vor Ausbruch des Krieges die Revolution daselbst durch Frankreich und Piemont vorbereitet wurde, daß Pepoli, Cypriani und alle die Männer, welche später an die Spitze der Bewegung kamen, längst vorher schon für diese Stellung erwählt und designirt waren.

In Piemont werden durch eine Verordnung des Kriegsministeriums vom 24. d. M. die vier Altersklassen von 1830 bis 1833 der alten Sardinischen Provinzen einberufen. Diese Maßregel wird motivirt durch die Einreihung der Lombardischen Unterofficiere und Soldaten, welche eine Vereinigung mit den beurlaubten Soldaten der alten Provinzen nothwendig erscheinen läßt, um die Organisation des Heeres zu befestigen und Gleichförmigkeit in der Abrichtung herzustellen. Es werden somit, bemerkt die „Ostd. Post", sogar Männer, welche das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, zum Kriegsdienste verpflichtet werden. Das ist ein wahres Landsturm-Aufgebot. Zu solchen Mitteln greift ein Staat blos in ganz außerordentlichen Zeiten. Das Motiv, daß das Heer vergrößert werden müsse, um die lombardischen Unterofficiere und Soldaten einreihen zu können, ist eine so jämmerliche Aus-

## Feuilleton.

### Das Manoeuvre bei Rosenbusch.

Von Stanislaus Graf Grabowski.

[Fortsetzung]

Ein junger, tüchtiger Unteroffizier unseres Regiments wollte seine mehrjährige Liebe heirathen; Verhältnisse machten ihnen ihre schleunige Verehelichung wünschenswerth, eigentlich nothwendig, aber weder Braut noch Bräutigam vermochten die Summe von fünfzig Thalern aufzutreiben, welche in solchem Falle bestimmungsmäßig als Depositum eingezahlt werden muß. Der Compagnie-Chef und der Bataillonscommandeur hatte das Gesuch des Unterofficiers daher rundweg abgeschlagen, dieser aber es sich in den Kopf gesetzt, unter so dringenden Umständen werde man höheren Ortes von der Einzahlung absehn, woran gar nicht zu denken war; er hatte es auf ganz dienstlichem Wege durchgesetzt, mit seiner Bitte bis an den Obersten zu gelangen. Es war gerade am zweiten Tage meiner Adjutantur, als er dem Obersten durch seinen Compagniechef vorgeführt wurde; ich war zufällig zugegen. Der Alte hörte seinen weitschweifigen Vortrag geduldig und ohne ihn einmal zu unterbrechen an, setzte ihm dann mit freundlichem Ernste die Unmöglichkeit auseinander, auf sein Gesuch eingehen zu können, und entließ ihn wieder; der arme Mensch hatte Thränen in den Augen, als er ging, aber der Entschiedenheit des Obersten gegenüber wagte er nicht länger, auf seiner unausführbaren Idee zu bestehn.

„Notiren Sie sich den Namen der Braut, Lieutenant von K.," sagte der Oberst, als wir wieder allein waren, — „und statten Sie mir bis heute Abend Bericht darüber ab, ob sie ein ordentliches Frauenzimmer ist und unter welchen Verhältnissen sie lebt."

Das war ein eigenthümlicher Auftrag; da der Alte ihn aber einmal gegeben hatte, mußte er ausgeführt werden. Ich that mein Möglichstes und brachte ihm am Abend den gewissenhaften Bescheid, das Mädchen stehe im besten Rufe und sei wirklich sehr arm. Er erwiderte darauf kein Wort.

Am nächsten Tage kam der Unterofficier freudestrahlend zu mir und brachte mir einen durch die Post an ihn eingegangenen Brief, der nur aus dem Couvert und der Einlage von einem Hundertthalerscheine bestand; dabei stand kein Wort, aber die Adresse war so genau angegeben, daß kein Zweifel über die Bestimmung des Briefes obwalten konnte. Ich drehte das Couvert um und um, und mir kam eine Idee; die Handschrift war zweifellos geschickt verstellt, aber ich glaubte doch die unseres Alten zu erkennen, und, meine Vermuthung zum Ueberfluß noch zu bestätigen, überzeugte ich mich, daß das Papier genau mit dem in unserem Bureau gebrauchten übereinstimmte, von dem der Oberst sich immer einen kleinen Vorrath geben ließ. Ich verschwieg natürlich, was ich sicher zu wissen glaubte, und sagte dem glücklichen Bräutigam auf seine ängstliche Frage, ob er die Sendung auch als sein Eigenthum betrachten könne, ich würde den Obersten selbst deshalb fragen.

„Das ist seltsam", meinte der Alte, ohne mit den Wimpern zu zucken, als ich ihn fragte, — „aber die Adresse ist deutlich genug, und so mag der Mann sein Gesuch eingeben, wenn er will."

Das geschah, und das glückliche Ehepaar zerbricht sich noch heute den Kopf darüber, wer der unbekannte Freund und Helfer in der Noth gewesen sein mag.

Fünf oder sechs Tage nach dem Antritte meines Amtes marschirten wir aus unserer Garnison; meine ganze Thätigkeit war in Anspruch genommen worden, desto eher hatte ich mich mit den Geschäften vertraut gemacht und meine Belohnung war die sichtliche Zufriedenheit des Obersten; einmal hatte er sogar lächelnd geäußert: „Sie finden sich ja recht gut zurecht." Das war freilich auch sein erstes freundliches Wort gewesen.

Wir hatten im Ganzen ungefähr 18 Meilen zu marschiren, um das für die größere fünftägige Schlußübung bestimmte Terrain, das sich in einer Ausdehnung von drei Meilen zwischen einer kleinen Landstadt und dem Dorfe Rosenbusch erstreckte, zu erreichen. Dennoch gebrauchten wir dazu beinahe vier Wochen, denn wir bezogen oft auf mehrere Tage Standquartiere, von denen aus wir brigadeweise, dann mit gemischten Waffen manoeuvrirten; erst in der letzten Woche zog sich das ganze Armeecorps auf dem vorerwähnten Terrain zusammen.

Das Marsch- und Manoeuvreleben hebt den steifen Dienstton, der in der Garnison vorherrscht, immer mehr oder weniger auf; indem es an die ernste Bestimmung der Waffen erinnert, schließt es die Kameradschaft fester und der Umstand, daß Vorgesetzte und Untergebene die Beschwerden des Dienstes gleichmäßiger theilen und daß die engen Cantonnements oder das Bivouak sie ohne Unterschied nebeneinander placiren, führt sie näher und inniger zusammen. Auch unser Alter schien, vielleicht in der Erinnerung an vergangene heiße Feldtage, von denen diese hier freilich nur ein sehr mattes Bild geben, mehr aufzuleben und aufzuthauen; er scherzte sogar zuweilen nach gerader, biederer Soldatenweise mit Officieren und Leuten. Ich blieb als unentbehrliches Inventarium immer in seiner nächsten Nähe, und ein paar Mal fügten es die Verhältnisse sogar, daß wir eine ärmliche und unsaubere Bauernstube theilen mußten. Dadurch schlich sich unmerklich eine Vertraulichkeit zwischen uns ein, an deren Möglichkeit ich vier Wochen zuvor zu glauben gar nicht gewagt haben würde; es versteht sich von selbst, daß immer noch eine für die Dienstvorschriften genügend hohe Schranke

rede, daß man nicht begreift, wie ein Ministerium sich nicht schämt, solchen Unsinn als Staatsraison ausgeben zu wollen. Die lombardischen Unterofficiere und Soldaten haben in Oesterreich den Kriegsdienst gelernt, es sind geschulte Männer, die man nicht unter Rekruten zu stellen braucht, um sie abzurichten. Man will mit dieser Ausrede den ungeheuren Eklat abdämpfen, den dieses außerordentliche Heer-Aufgebot hervorbringen muß — es wird sich aber kaum ein Kind über die wahre Bedeutung der Sache täuschen lassen. Sardinien will Krieg und wird nicht eher ruhen, bis er wieder da ist.

Wie die „Lombardia" meldet, hat das mailänder Municipium dem Sir Hudson eine Adresse überreicht, welche die von Lord Normanby im Parlamente mitgetheilten Schilderungen über Mailänder Zustände und sogar die bekannten Raubanfälle dementirt.

Es ist bekanntlich die Rede davon, die Hauptstadt des schwedischen Reichs zu befestigen, und sind die darauf bezüglichen Regierungsanträge einem Ausschusse zur Vorprüfung überwiesen. Aus denselben ersieht man, daß die Befestigung Stockholm im Ganzen 9,263,025 Thlr. kosten würde. Sie sollte von 33 Werken mit 1197 Kanonen, mit 10,365 Mann Besatzung bestehen. Die Befestigung der Meerengen des Skärgerd, die zur Hauptstadt führen ist hierin einbegriffen.

†† **Krakau**, 28. Februar.

Die bei der letzten Zählung auf 1,584.621 Einwohner bezifferte Bevölkerung des Krakauer Verwaltungsgebietes vertheilt sich wie folgt:

1) Die Landeshauptstadt Krakau mit 7 Vorstädten, 7 Dörfern, 1.452 Häusern und 7.860 Wohnparteien zählt 20.909 Kath. lat., 44 gr., 1 ar. Rit., 8 nicht unirte gr., 20 armen. Rit., 244 evang. luth., 33 reformirt. Glaubens, 14 Unitarier, 12.937 Israeliten. — Nach dem Berufe &c. 374 Geistliche, 1.044 Beamte, 24 nicht active Militärs, 161 Literaten und Künstler, 29 Anwälte und Notare, 150 Sanitäts-Personen, 180 Grundbesitzer, 577 Haus- und Renten-Besitzer, 1.329 Fabricanten und Gewerbsleute, 874 Handelsleute, 17 Fischer und Schiffer, 43 Hilfsarbeiter bei der Landwirthschaft, 1.330 bei den Gewerben, 235 beim Handel, 1.502 andere Diener, 1.803 Taglöhner, 2.351 sonstige Männer über 14 Jahre und 22.187 Frauen und Kinder unter 14 Jahren. Nach dem Alter zählt die männliche Bevölkerung der Landeshauptstadt 5.322 unter 14 Jahren, 10.927 von 14 bis über 60 Jahre. Die weibliche 5.406 bis 14 Jahre, 12.654 von 14 bis über 60 Jahre. Von der männlichen Bevölkerung sind 10.047 ledig, 5.591 verheiratet, 512 verwitwet. Von der weiblichen 10.247 ledig, 5.741 verheiratet, 2.045 verwitwet. Von der männlichen Bevölkerung sind 15.471 anwesend, 679 abwesend; von der weiblichen 17.711 anwesend, 349 abwesend. Die Summe der ganzen einheimischen Bevölkerung beträgt 34.210; der Fremden 7.904. Die der ganzen anwesenden Bevölkerung 41.086.

Der Bochnia'er Kreis zählt in 6 Städten, 1. Vorstadt, 10 Märkten, 422 Dörfern, 35.048 Häusern, 48.329 Wohnparteien, nach der Religion 201.820 Katholiken röm., 35 gr. Ritus, 3 nicht unirte Griechen, 138 Evangelische luth., 83 reform. Glaubens und 11.773 Israeliten. Nach dem Berufe: 183 Geistliche, 825 Beamten, 805 nicht active Militär-Personen, 25 Literaten und Künstler, 3 Anwalte und Notare, 56 Sanitäts-Personen, 20.172 Grundbesitzer, 933 Haus- und Rentenbesitzer, 2.181 Fabrikanten und Gewerbsleute, 436 Handelsleute, 38 Fischer und Schiffer, 20.231 Hilfsarbeiter bei der Landwirthschaft, 2.144 bei den Gewerben, 453 bei dem Handel, 13.326 sonstige Diener, 23.984 Tagelöhner, 5.547 sonstige Männer über 14 Jahre, 123.010 Frauen und Kinder unter 14 Jahren. Die männliche Bevölkerung zählt 35.374 Kinder bis zu 14 Jahre, 67.723 Erwachsene von 14 bis über 60 Jahren. Die weibliche 37.023 Kinder bis zu 14 Jahren, 75.932 Erwachsene von 14 bis über 60 Jahre. Von der männlichen Bevölkerung sind 65.448 ledig, 34.590 verheiratet, 2.059 verwitwet. Von der weiblichen 66.982 ledig, 35.179 verheiratet, 10.094 verwitwet. Von der männlichen Bevölkerung sind 98.434 anwesend, 3.633 abwesend. Von der weiblichen 109.027 anwesend, 3.228 abwesend. Die Summe der ganzen einheimischen Bevölkerung beträgt 214.352, die der fremden 7.139. Die der ganzen anwesenden Bevölkerung 214.600.

Der Jasłoer Kreis zählt in 5 Städten, 2 Vorstädten, 16 Märkten, 390 Dörfern, 34.434 Häusern, 50.324 Wohnparteien nach der Religion 167.574 Katholiken röm., 23.937 gr. Ritus, 25 Evangelische luth. Glaubens, 11.753 Israeliten. Nach dem Berufe 193 Geistliche, 582 Beamte, 1.200 nicht active Militärpersonen, 54 Literaten und Künstler, 3 Rechtsanwalte und Notare, 37 Sanitäts-Personen, 23.319 Grundbesitzer, 1.367 Haus- und Renten-Besitzer, 2.491 Fabrikanten und Gewerbsleute, 358 Handelsleute, 28 Schiffer und Fischer, 34.404 Hilfsarbeiter bei der Landwirthschaft, 1.943 bei den Gewerben, 278 beim Handel, 11.113 andere Diener, 23.602 Tagelöhner, 4.856 sonstige Männer über 14 Jahre, 106.716 Frauen und Kinder unter 14 Jahren. Die männliche Bevölkerung zählt 33.170 Kinder bis 14 Jahren, 67.355 Erwachsene von 14 bis über 60 Jahre. Die weibliche Bevölkerung 16.669 Kinder bis zu 14 Jahren, 78.426 Erwachsene bis über 60 Jahre. Von der männlichen Bevölkerung sind 64.767 ledig, 33.424 verheiratet, 2.436 verwitwet. Von der weiblichen 66.463 ledig, 34.362 verheiratet, 11.097 verwitwet. Von der männlichen 94.438 anwesend, 6.189 abwesend. Von der weiblichen 105.990 anwesend, 5.932 abwesend. Die Summe der ganzen einheimischen Bevölkerung beträgt 212.549, die der Fremden 3.602, der ganzen anwesenden Bevölkerung 204.030. (Schluß f.)

△ **Wien**, 26. Febr. Die Pariser„ Patrie" enthält die sehr wenig verblümte Drohung, man werde das Nationalitätenprinzip auch auf die Schweiz anwenden, wenn sie Chablais und Faucigny für sich in Anspruch nehmen sollte. Nun wurde aber in der Schlußacte des Wiener Congresses gerade Chablais und Faucigny und das ganze savoyische Gebiet nördlich von Ugine der ewigen Neutralität, welche der Schweiz zugesichert war, theilhaftig erklärt, so zwar, daß, wenn die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklichen oder nahe bevorstehenden Krieges befinden, die sardinischen Truppen diese Bezirke räumen müssen, und keine anderen Truppen als diejenigen, welche die Schweiz zur Wahrung der Neutralität sendet, in dieselben einmarschiren dürfen. Kommen also durch einen Vertrag zwischen Sardinien und Frankreich diese Gebiete mit dem übrigen Savoyen an letztere Macht, so hört die Neutralität der genannten Gebiete, obschon sie vielleicht dem Namen nach fortbesteht, thatsächlich auf und die ganze südwestliche Schweiz ist französischem Belieben überliefert. Das kann zu nichts Anderem führen, als wozu das Gelangen Savoyens und des herrschenden Einflusses in Italien an Frankreich schon einmal geführt hat, zur entscheidenden Einflußnahme dieser Macht auf die Geschicke der Schweiz und zu einem Abhängigkeitsbündnisse der letzteren. Dadurch wird die Schweiz dem System des neuen französischen Kaiserreiches angehören und das ganze südwestliche Deutschland strategisch blosgestellt und ohne alle Sicherheit sein.

## Oesterreichische Monarchie.

**Wien**, 27. Februar. Eine kaiserliche Entschließung vom 15. Februar d. J. enthält nachfolgende erläuternde Bestimmungen der Vorschrift über die Beurlaubung der Stabs- und Oberofficiere: a) Beurlaubungen in Familien-Angelegenheiten auf eine kürzere Zeit als drei Monate sind nur unter den Bestimmungen des Urlaubs-Normales zu bewilligen. b) Auf die Dauer von drei Monaten dürfen nur solche Stabs- und Oberofficiere mit halber Gage und Fortbezug der übrigen Gebühren beurlaubt werden, welche im laufenden oder verflossenen Jahre nicht in Familien-Angelegenheiten beurlaubt waren, sohin systemmäßig auf die Beurlaubung ohne Entrichtung der Urlaubstaxe Anspruch haben. c) Den auf die Dauer über drei bis sechs Monate beurlaubten Stabs- und Oberofficieren gebührt nebst der halben Gage auch die Hälfte der in der Activität gebührenden Fourage-Portionen, bei ungerader Zahl die kleinere Hälfte derselben, jene aber, welche systemgemäß nur Eine Fourage-Portion beziehen, bleiben im Genusse derselben, — ferner das hiefür entfallende Pferdpauschale und der Officiersdiener jenen Individuen, welche zum Halten eines Pferdes berechtigt sind. d) Bei Beurlaubungen über sechs Monate bis zur Dauer Eines Jahres hat die Carenz aller Gebühren einzutreten. Endlich e) die Verlängerungen von nach a) ertheilten Urlauben sind nur gegen Carenz aller Gebühren, — Verlängerungen nach b) für weitere drei Monate nach der Bestimmung c); endlich jene nach c), insoweit sie die Frist von sechs Monaten überschreiten, gegen Carenz aller Gebühren zu ertheilen. Die übrigen Bestimmungen des Urlaubs-Normales und der Circular-Verordnung vom 19. August 1859 bleiben in voller Wirksamkeit, und es wird noch bemerkt, daß bei Beurlaubten die Versetzung in den Disponibilitätsstand nur dann in Anwendung kommen kann, wenn die Beurlaubung mit Fortbezug der vollen Activitäts-Gebühren bewilligt wurde. Die Gesuche der Stabs- und Oberofficiere um die Versetzung in den Disponibilitätsstand sind dem Armee-Obercommando zur Entscheidung vorzulegen.

Se. Majestät der Kaiser hat in Bezug auf die Militär-Stellungsflüchtlinge aus Venetien, dem lombardischen, Antheile und aus Wälschtirol die Nachsicht der Strafen der §§. 44 und 45 des Heeresergänzungs-Gesetzes ausgesprochen, insoferne die flüchtigen bereits zurückgekehrt sind, oder bis Ende Mai 1860 zurückkehren werden, und insoferne sie sich nicht eines andern durch die Amnestie vom 23. November 1859 nicht auch schon nachgesehenen Verbrechens, Vergehens oder einer derlei Uebertretung schuldig gemacht haben. Die auf diese Weise begnadigten Stellungsflüchtlinge werden daher nach ihrer Rückkehr nur dann der Militärstellung unterzogen, wenn sie durch das Los hiezu berufen worden sind, und sie haben im Falle ihrer wirklichen Abstellung die strafweise Verlängerung der Dienstzeit nicht zu erleiden, sowie die durch das Los nicht Berufenen oder zu Militärdiensten untauglich befundenen Stellungsflüchtlinge von den substitutorischen Strafen nicht betroffen werden.

Ihre Majestät die Kaiserin Carolina Augusta ist von Innsbruck in München angekommen, und wird einige Tage dort verweilen.

Es scheint nicht, als ob die Widersacher des Patents vom 1. Sept. v. J. in Ungarn gesonnen wären ihre bisherige Opposition fortzusetzen. Soviel man wenigstens aus verschiedenen Gegenden des Landes vernimmt, gehen die Gemeinden alles Ernstes daran, sich nach der provisorischen Kirchenordnung zu reorganisiren, um der Anerkennung ihrer corporativen Rechte nicht verlustig zu werden. Selbst in der Eperieser Superintendenz, in welcher die bekannten Käsmarker Beschlüsse gefaßt wurden, sind bereits mehre Gemeinden organisirt; andere fangen an Hand ans Werk zu legen. Die Pester Superintendenz dürfte vielleicht am schwierigsten sein. Indeß sind auch hier bereits einige Gemeinden organisirt, und läßt die Stimmung, namentlich im Pester Comitats-Seniorate, eine längere Zögerung kaum erwarten. — Den beharrlichsten Widerstand haben bisher die Gemeinden Helvetischen Bekenntnisses geleistet. Sie haben — vielleicht auch aus dem Grunde, weil ihnen die zur Veröffentlichung der Vollzugsverordnung vom 10. Jän. von den kirchlichen Behörden angefertigten Exemplare des Patents nicht zugestellt wurden — bis in die letzte Zeit nicht Miene gemacht, als wollten sie dem Beispiele der evang. Gemeinden Augsb. Bekenntnisses nachfolgen. Nunmehr laufen jedoch die bestimmtesten Nachrichten ein, daß auch die reformirten Gemeinden hie und da angefangen, sich der neuen Kirchenordnung zu conformiren. Personen, die mit der in den maßgebenden evangelischen Kreisen herrschenden Stimmung genau bekannt sind, versichern zudem, daß das gestern erwöhnte von dem Pfarrer Bauhofer in Ofen veröffentlichte „Sendschreiben an die evangelische Kirche beider Confessionen in Ungarn," welches mit der größten Entschiedenheit für das Patent in die Schranken tritt für die neue Kirchenordnung in der wirksamsten Weise Propaganda machen werde.

Der „Triest. Ztg." wird aus Verona berichtet: Kein Tag vergeht, an welchem nicht offene und versteckte piemontesische Agenten aufgegriffen werden, welche sowol durch Einschmuggelung aufregender Schriften, als durch andere unerlaubte Mittel die Agitation im Venezianischen zu betreiben suchen. Die unausgesetzten eifrigen, mit krankhafter Eile betriebenen Rüstungen, die fortwährenden Versuche, Brandschriften und selbst Waffen einzuschmuggeln, beweisen die übrigens bekannte aufrichtige Friedensliebe Sardiniens. Die piemontesische Regierung geht sogar soweit, daß sie die Kriegsrüstungen nicht nur ohne Scheu betreibt, sondern ganz offen erklärt, daß diese gegen Oesterreich gerichtet sind. So wurden in den letzten Tagen mehrere Agenten nach den venezianischen Provinzen abgeschickt, um Korn und Mehlvorräthe anzukaufen, und sie thaten dieses mit der Erklärung, daß die piemontesische Regierung diese Vorräthe für den im nächsten Frühjahre gegen Oesterreich zu unternehmenden Krieg brauche. Natürlich schritt die k. k. Behörde gegen dieses Gebahren ein, und es heißt, daß vorderhand die Getreide- und Mehlausfuhr sowohl nach Piemont als nach den mittel-italienischen Staaten verboten werden wird. Trotz der mehrfachen Reclamationen Oesterreichs und der angedrohten Abwehrungs-Maßregeln finden beinahe täglich Grenzverletzungen zu dem Zwecke statt, österreichische Grenzwächter zum Treubruche zu verführen. So wurde unweit Peschiera bei Bottara ein vollkommen armirter piemontesischer Carabinier von einem Finanzwächter auf österreichischem Gebiet angetroffen. Als er diesen ansichtig wurde, grüßte er ihn und suchte sogleich denselben zur Desertion zu bereden. Als der k. k. Finanzwächter hierauf mit Entrüstung antwortete, zog der Carabinier sein Seitengewehr, was aber der österreichische Finanzwächter auch that. Doch dabei blieb es. Als der Piemontese sah, daß sein Einschüchterungs-Verfahren keine Wirkung hervorbrachte, ergriff er die Flucht über die Grenze.

Dieser Tage fand wieder unweit Valeggio eine Grenzverletzung durch sardinische Truppen statt, welche um so strafbarer ist, da selbe die Begehung gemeiner Diebstähle zur Folge hatte. Es drangen nämlich drei Carabinieri gegen einen vereinzelt stehenden Finanz-Avisoposten vor, welcher sich bei deren Anblicke natürlich zurückzog. Die tapferen piemontesischen Krieger hatten nun nichts besseres zu thun, als in die Wachhütte zu dringen, und aus derselben ein Gewehr, eine silberne Uhr und mehre Eßwaaren zu entwenden. Bis zum erfolgten Erscheinen einer Militär-Patrouille hatten die Helden das Weite gesucht. Unser Armee-Commandant hat sich bei den leider häufig sich wiederholenden ähnlichen Fällen sowohl an das piemontesische Truppencommando als auch an den Befehlsinhaber der französischen Occupations-Truppen in der Lombardei, Marschall Vaillant, gewendet, um sowohl eine Abhilfe zu erlangen, als auch bekannt zu geben, daß er den die Grenze besetzt haltenden k. k. Truppen den Befehl ertheilt habe, jede Gebietsverletzung blutig zurückzuweisen. Von beiden Seiten wurde stets das lebhafte Bedauern über derlei Unzukömmlichkeiten ausgesprochen, jedoch Abhilfe geschah, wie die Beispiele beweisen, bis jetzt keine.

## Deutschland.

Dem sogenannten gothaer Vertrage über das Heimatsrecht vom 15. Juli 1851 ist jetzt auch Lübeck beigetreten. Der Vertrag umfaßt nunmehr sämmtliche deutsche Staaten mit Ausnahme Oesterreichs und Liechtensteins.

Der Contract, den der französische Gesandte am Darmstädter Hofe, Graf Reiset, mit dem Hausbesitzer, bei welchem er zur Miethe wohnt, jetzt abgeschlossen hat, erregt außerordentliches Aufsehen. Es kommt nämlich in diesem Contract die Bedingung vor: „daß, wenn Darmstadt aufhören sollte, Residenzstadt zu sein, auch das Miethsverhältniß zu Ende sei."

## Frankreich.

**Paris**, 24. Februar. Der Kaiser präsidirte heute einem Ministerrathe, in welchem vermuthlich die abermalige Verschiebung der Sessions-Eröffnung beschlossen worden sein wird. — Der Kriegs- und der Marine-Minister werden nun auch ihre Rundschreiben über die ultramontanen „Wühlereien" erlassen. Der Justizminister hat dies bereits gethan; jedoch ist sein Rundschreiben noch nicht veröffentlicht worden. — Dem „Courrier du Havre" zufolge ist davon die Rede, in Frankreich Cantonal-Compagnieen zu errichten, die in ihrer Organisation an die preußische Landwehr erinnern würden und jährlich auf einige Zeit zur Uebung in den Waffen zusammen treten sollen; dadurch würde Frankreich eine Reserve von mindestens einer Million erhalten. — Im alten Bezirke des Justizpalastes liegt ein enges, finsteres Gäßchen, welches bald auf Verfügung des Polizei-Präfecten verschwinden soll. Es führt den Namen Rue de Jerusalem und zwei der bedeutendsten

---

zwischen Oberst und Adjutant stehen blieb. Seine Zuneigung zu mir äußerte sich aber doch dadurch, daß er mir ein paar Mal bei Gelegenheit von seinen Feldzügen in Spanien und Algerien erzählte, wohin er mit königlichem Urlaub gegangen war, um sich im Interesse unserer Armee militärisch weiter auszubilden und hauptsächlich dem ungestümen Drange seines unruhigen Herzens zu genügen, ferner dadurch, daß er sein Frühstück mit mir theilte und mir sogar zuweilen gestattete, eines seiner prächtigen Pferde zu reiten, indem er meinte, auf dem steifen Fuchs mache ich eine gar zu schlechte Figur. Ohne Anmaßung darf ich wohl sagen, daß nicht die Freiheit des Marschlebens allein mir diese Vortheile verschaffte, sondern daß der Alte mich auch meiner persönlichen Eigenschaften halber lieb zu gewinnen anfing. Einmal hatte er sich auch meine Geschichte erzählen lassen, und ich konnte wohl bemerken, wie er lebhaftes Interesse daran nahm und mich sogar ein wenig zu bedauern schien; er hatte dann, mir freundlich auf die Schulter klopfend, gemeint, er wolle, wenn nach Beendigung des Manoeuvres der wirkliche Adjutant wieder gesund geworden sei und dadurch mein Rücktritt von seiner Stelle nothwendig würde, an mich denken und mir ein mit Zulage verknüpftes Commando geben. Ich wußte ihm für die gute Absicht herzlichen Dank und, nachdem ich seine wahre Herzensgüte bei vielen Veranlassungen zu durchschauen Gelegenheit gefunden hatte, fühlte ich mich wirklich durch eine Art von respectvoller Zärtlichkeit an ihn gefesselt und dachte seiner Person allein wegen ungern an den Augenblick, der mich ihm wieder ferner bringen würde Er war so ganz ein Vorgesetzter, für den der Untergebene freudigen Muthes durch das Feuer gehen würde.

Die Zeit zum Beginn des eigentlichen großen Manoeuvres war gekommen; wir lagen um die vorerwähnte kleine Landstadt herum in engen Cantonnements, ich in einem abscheulichen Dorfe wieder mit meinem Oberst zusammen in einem Loche, das kaum den Namen einer Wohnung verdiente. Am ersten der fünf Uebungstage sollte unser Armeecorps große Parade vor einem unserer königlichen Prinzen haben, dann wieder in die Cantonnements zurückrücken, an den vier folgenden die beiden Divisionen nach einer gegebenen Idee gegen einander fechten und die dazwischen liegenden drei Nächte mit ausgestellten Vorposten bivouakiren; schließlich sollten wir zwei Ruhetage in und um Rosenbusch haben und dann den Heimmarsch antreten. Dann war es mit meiner Adjutantur aus und ich seufzte jetzt schon im Vorausblicke auf das jammervolle Garnisonleben mit seinen Wachen und seiner Rekrutenausbildung.

Der Alte war an dem Tage vor der Parade ganz guter Laune, denn er hatte sich schon genügend überzeugt daß sein Regiment bei derselben alle übrigen ausstechen werde; übrigens, glaube ich freute er sich, auch auf das Manoeuvre, das der wahren Bestimmung des Soldaten denn doch ein wenig näher kam, als das ewige Parade-Exerciren in Friedenzeiten. Er bot mir wieder seinen herrlichen Kohlrappen für den folgenden Tag an und ich dankte ihm ganz beglückt, denn — offen gestanden — war ich etwas eitel und fand, daß ich mich auf dem Pferde ausnehmend gut präsentirte. Dann dictirte er mir noch die Befehle für den nächsten Morgen und darauf gingen wir in unserer Kammer nebeneinander schlafen.

Es war ein köstlicher Tag zu dem wir erwachten, man hätte sich das Wetter zur Parade nicht besser wünschen können. Wir waren schon über die Mitte des September hinaus, aber bei dem saftigen Grün, in dem das Laub noch stand, bei dem warmen Sonnenschein glaubte man sich mitten in den Sommer hinein versetzt. Ich schlürfte die milde Morgenluft mit so rechter Behaglichkeit ein, als ich auf meinem stolzen Rappen saß und mein Herz klopfte so leicht und fröhlich, als ständen ihm heute noch besondere Freuden bevor. Um 5 Uhr waren wir aus unserem Dorfe gerückt und um 8 Uhr standen wir auf dem Paradeplatze, einer weiten flachen Wiesenstrecke, die von drei Seiten freundliche Gehölze umsäumten.

Es gab eine kleine Verwirrung, ehe die verschiedenen Corps der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, die fast gleichzeitig anlangten, ihre schon im Voraus bezeichneten Plätze gefunden hatten; eine halbe Stunde später aber stand das ganze Armeecorps in schönster Ordnung da, in erster Linie die Infanterie und Fußartillerie in Zugcolonnen, in zweiter die Cavallerie in ihren glänzenden Uniformen und die reitende Artillerie. Die berittenen Commandeure mit ihren Adjutanten flogen hin und her, die Bajonnete blitzten tausendfältig in den Sonnenstrahlen und die muthigen Cavalleriepferde stampften ungeduldig den Boden; — es war ein belebtes, für das militärische Auge ein wunderhübsches Bild. Auch Zuschauer des in dieser Gegend seltenen Schauspiels hatten sich eingefunden; zu Wagen, zu Pferde und zu Fuß umgaben sie unsere Aufstellung in einem weiten Halbkreise, in den die hellfarbigen Hüte und die wehenden Schleier der zahlreich vertretenen Damenwelt eine bunte Abwechselung brachten. Wohl gegen dreißigtausend Menschen füllten den Platz.

Meine geneigten Leser werden sehr oft solchen Paraden beigewohnt und sich bei ihnen belustigt oder gelangweilt haben; ich will deshalb ihre Geduld mit einer Beschreibung der diesmaligen nicht auf die Probe stellen.

Der Prinz in Begleitung einer zahlreichen und glänzenden Suite erschien, Trommeln wirbelten und Trompeten schmetterten, wir präsentirten und senkten die Fahnen, und der Vorbeimarsch nahm gerade zwei Stunden in Anspruch; unser Regiment that, wie immer, seine Schuldigkeit, und unser Alter sagte kurz, es wäre ganz gut gegangen.

Nun folgte eine Aufstellung gegen einen supponirten Feind; wir sollten auch gleich eine Probe von unserer Feldtüchtigkeit ablegen. Die regelmäßigen Linien

Schriftsteller Frankreichs sind in ihm geboren worden: Boileau am 1. Nov. 1636 und Voltaire am 22. Nov. 1694. — Vor sechs Jahren hatte der Assisenhof von Finisterre zwei Tagelöhner zu 20 Jahren Strafarbeit verurtheilt, weil sie bei Nacht und bewaffnet einen gewaltsamen Diebstahl ausgeführt haben sollten. Jetzt, wo beide, der eine im Bagno, der andere in Cayenne, gestorben sind, kommt es heraus, daß sie unschuldig waren. — Der Assisenhof von Aude hat einen Arbeiter, der in böswilliger Absicht Steine auf das Geleise der Südbahn gelegt hatte, zu 20 Jahren Strafarbeit verurtheilt. — Die pariser Savoyarden werden öffentlich eingeladen, sich bei Herrn Briord einzufinden, um eine Petition für die Annexion Savoyens an Frankreich zu unterschreiben. — Gestern Abend fand hier im Palais Royal ein glänzendes Banket zu Ehren der englischen und französischen Presse statt. Die Herren Delaporte, Director, und Baudin, Redacteur en Chef des „Orphéon," hatten dasselbe aus Anlaß des Monstreconcertes, das unter ihrer Leitung 3000 französische Sänger nächsten Monat Juni in London geben sollen, veranstaltet. Die Elite der englischen und französischen Journalisten von Paris wohnte dem Feste bei. — Gestern Morgens 4 Uhr ist das von Livorno über Bastia nach Marseille mit 84 Passagieren abgegangene Dampfschiff „Louise" auf die Molen von Bastia aufgefahren und gekentert; 50 Menschen, darunter der Capitän, sind dabei ertrunken. — Die Nachrichten, welche die französische Regierung aus verschiedenen christlichen Provinzen des ottomanischen Reiches empfangen hat, sind bedenklicher Natur. Dieser Umstand wird die Abreise des Herrn v. Lavalette beschleunigen und diese wird am 3. März stattfinden und nicht am 11., wie es bisher festgesetzt war.

## Großbritannien.

**London,** 25. Februar. „Morning-Post" sagt, das Votum des Unterhauses hat für Frankreich die Bedeutung einer aufrichtig übernommenen Verbindlichkeit hinsichtlich des Handesvertrages der beiden Mächte, deren Union und intime Allianz durch die Bande der gemeinsamen Interessen solider sichergestellt wird, als durch die Siege in der Krim.

Aus der Unterhaussitzung vom 24. d. M. ist noch nachzutragen: Auf Peel's Anfrage erwidert Sir Charles Wood: Die Gesammtmacht der von Ostindien nach China geschickten Truppen betrage 5500 Mann europäischer Soldaten und 4600 eingeborene Soldaten. Im Oberhause erklärt Lord Wodehouse, Spanien fordere als Friedensbedingungen von Marocco, einen bedeutenden Ersatz der Kriegskosten, Handelsvortheile, Gebietsausdehnung, die Einsetzung eines katholischen Bischofs und die Ernennung eines Gesandten in Fez.

Die von Portland nach Lissabon abgegangene Canalflotte besteht aus den Schiffen Royal Albert, Edgart Donegal, Algiers, Trafalgar, Queen Mersey, Melpomene und Diadem.

## Dänemark.

In der Sitzung der Schleswigschen Stände vom 23. d. kam es abermals zu heftigen Scenen. Zuerst aus Anlaß des Antrages des Verbitters v. Rumohr wegen Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Betreff des von den Studirenden aus dem Herzogthum Schleswig abzuhaltenden Bienniums auf der Universität zu Kiel. Der Antragsteller wies auf die Vernachlässigung und Hintenansetzung hin, welcher die Landes-Universität ausgesetzt sei, und hob zugleich die Unzuträglichkeiten und notorischen Uebelstände hervor, die dem Lande selber aus der Anstellung einseitig in Kopenhagen gebildeter weltlicher und geistlicher Beamten thatsächlich erwachsen seien. Der königliche Kommissair bezeichnete hierauf den Antrag als ein Attentat wider die souveraine Gewalt des Landesherrn, welches er aus einem gewissen Anstandsgefühl sich enthalte, mit einem härteren Namen zu benennen. Der Abgeordnete Hansen-Grumbye wünschte zu wissen, weshalb man wider die Mitglieder der Versammlung, die sich an diesem Antrage betheiligt hätten, nicht ohne Weiteres kriminell verfahre, im Falle hier ein Attentat wider die Souverainetät des Königs vorliege. Fühle man sich hierzu nicht im Stande oder zu schwach, so werde es angemessener sein, wenn man sich solcher und ähnlicher Ausdrücke ganz enthielte. Es komme ihm gerade so vor, als ob man sich im Augenblicke des Schiffbruchs mit dem Zank um einen Strohhalm beschäftigte. — Der Präsident unterbrach hierauf den Redner mit der Bemerkung, daß solche provocirende Aeußerungen zu keinem günstigen Resultate führen könnten. — Der Letztere erwiderte, daß es hier darauf ankomme, hervorzuheben, von welcher Seite diese Provocationen zuerst ausgegangen. Der Antrag wurde mit der gewöhnlichen Majorität angenommen. — Auf den Verbitter von Rumohr folgte der Abgeordnete Thomsen-Oldensworth mit einer Interpellation wegen Beeinträchtigung des Petitionsrechts. Eine Anzahl an die Ständeversammlung gerichteter Adressen aus der Stadt Eckernförde seien weggenommen worden. Auch seien sämmtliche Petitionen in der Sprachsache aus der vorigen Diät aus dem Archiv der Ständeversammlung verschwunden. Der Kommissair behauptete, jene Adressen seien verbrecherischen Inhalts gewesen. Lauritz Skau beschuldigte den Rathmann Thomsen, diese Adressen selber verfaßt und in Anregung gebracht zu haben. Thomsen erwiderte, dies sei eine Lüge! — worauf der Präsident Knall und Fall ohne Ordnungsruf die Sitzung aufhob.

## Italien

In Berichten aus Turin (vom 22. d.) ist die Rede von einer Vertagung der Eröffnung des Parlementes und wie man erfährt, sind es diplomatische Gründe, welche diese Vertagung gebieten.

Der „Monitore Toscano" meldet amtlich, daß Ricasoli durch Rundschreiben an die Präfecten vom 17. Februar zur Beschleunigung der Vorbereitungs-Arbeiten zu den Wahlen toscanischer Abgeordneter zum National-Parlamente ermahnt und als Schlußtermin dieser Arbeiten den 6. März angesetzt habe. Das Wahl-Comité von Florenz hat seinen ersten Aufruf an die Wähler bereits erlassen. Wähler sind in Sardinien und Central-Italien: 1. die Eigenthümer, welche 40 Francs Steuer bezahlen; 2. die Mitglieder der Academien, deren Wahl durch den König bestätigt worden ist; die Mitglieder der Handels- und Agrikultur-Kammern; der Kunst-Akademie, sowie der königlichen Akademien der Agrikultur und der Medizin; 3. die Professoren der Universitäten, der Akademien und der schönen Künste; 4. die docirenden und ehemaligen Professoren der öffentlichen Anstalten des sekundären Unterrichts (Gymnasien und Realschulen), der Normalschulen und Lehrer-Seminarien; 5. die vom Könige ernannten in activem Dienste befindlichen Civil- und Militärbeamten; 6. die Mitglieder der Ritter-Orden des Königreiches; 7. die Preisgekrönten der Universitäts-Fakultäten; 8. die Prokuratoren (Advokaten) an den Gerichts- und Appelhöfen, die Notare, die patentirten Geschäftsleute, Liquidatoren, Feldmesser, Apotheker und Thierärzte; 9. die gesetzlich befugten Mäkler; 10. Kaufleute, Künstler, Gewerbtreibende, welche für ihre Wohnungen und Geschäftslocale, Läden, Bureaux u. s. w. in Gemeinden unter 2500 Einwohnern einen Zins von 200, in denen von 2500 bis 10,000 von 300 und in bevölkerten von 400 Liren bezahlen.

Bekanntlich wurde bereits von französischen Blättern über eine Bewegung zu Gunsten der päpstlichen Regierung in Bologna gesprochen. Wie man nun der „Oest. Ztg." aus Bologna schreibt, hat man dort eine weitverzweigte Verbindung entdeckt, welche die Wiederherstellung der legitimen Regierung bezweckte, sich bis ins Modenesische erstreckte, und nicht blos im Landvolk, sondern auch in der Städtebevölkerung ihre Theilnehmer hatte. Man erwartete ein Vorrücken der päpstlichen Truppen, und wollte sich dann in Massen erheben. Die Verschwörung wurde jedoch, wie gesagt, entdeckt, und eine bedeutende Anzahl von Verhaftungen vorgenommen. Die Gefängnisse in Bologna sind so überfüllt, daß gegen 250 politisch Compromittirte nach Ferrara abgeführt und im dortigen Castell untergebracht wurden. Unter denselben befinden sich viele Geistliche. Die öffentliche Meinung ist vollständig terrorisirt. Ein unbedachtsames Wort, der leiseste Verdacht genügt, um den Verlust der Freiheit nach sich zu ziehen. Die Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Verhältnissen ist, wie der Berichterstatter der „Oest. Ztg." versichert, allgemein und nur die größte Strenge kann einen Ausbruch niederhalten. Diese Strenge wird, wenigstens gegen die legitimistische Partei, ohne Rücksicht gehandhabt. Ein Domherr in Ferrara, ein 70jähriger Greis, wurde verhaftet, blos weil er einen Privatbrief vom Bischof von Ancona erhalten hatte, worin sich dieser über das dem Papste angethane Unrecht beschwerte. — An den Befestigungen von Bologna wird Tag und Nacht gearbeitet. Man hält dort einen baldigen blutigen Zusammenstoß für unausweichlich.

## Rußland.

Die „Warschauer Ztg." bemerkt zu der von auswärtigen Zeitungen gebrachten Nachricht, das das tausendjährige Jubiläum der Einführung des Christenthums im Königreich Polen von Katholiken und Protestanten begangen werden würde und die letzteren dazu eine neue Prachtausgabe der polnischen Bibelübersetzung vorbereiten, Nachstehendes: „Wir hier an Ort und Stelle haben von diesem Vorhaben bis jetzt noch nichts vernommen, können aber doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die fragliche Nachricht wohl um ein Jahrhundert verfrüht sein möchte, indem unseres Wissens erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts das polnische Volk mit dem Evangelium bekannt gemacht und der christliche Glauben erst um das Jahr 1000 zur Landesreligion wurde."

## Türkei.

Die Großmuth des Seraskiers hat, nach einem Schreiben der „Oest. Z." aus Constantinopel vom 11. d., die Garnison von Constantinopel aus ihrer Geldverlegenheit befreit. Da die Armee seit drei Monaten keinen Sold erhalten hatte und gar keine Aussicht war, daß sie vor März bezahlt werden konnte, so hat Riza Pascha zwei Millionen Piaster von seinem Privatvermögen vorgeschossen, um den Truppen damit eine Monatsgage auszuzahlen. — Die Türkei, schreibt man demselben Blatt, scheint ganz entschieden die Absicht zu haben, einen Schlag gegen das widerspenstige Serbien auszuführen, und trifft ganz im Geheimen ihre Maßregeln, um bald recht kräftig auftreten zu können. In der europäischen Türkei fängt man an, die Truppen zu concentriren, und von hier aus werden in wenigen Tagen schon einige tausend Mann abgehen, um die schon jetzt nicht unbedeutende Macht dort zu verstärken. Auch die Einberufung des Redifs ist, wie man sagt, wiederum beschlossen worden nnd es sollen bereits die hierfür nöthigen Befehle nach den Provinzen abgegangen sein. — Aus Serbien wird ebenfalls von dortigen Rüstungen berichtet.

## Asien.

Dem telegraphischen Bureau von Reuter gehen folgende Nachrichten zu. Canton, 14. Januar. In Japan ist noch keine Aenderung der Beziehungen eingetreten; man hofft indeß, daß die Haltung der Consular-Agenten die Japanesen beruhigen werde. — Shanghai, 7. Januar. Die Häfen Setetow und Taiwan sind eröffnet; die Zugeständnisse des amerikanischen Vertrages sind den Engländern und den übrigen Mächten angetragen.

## Local- und Provinzial-Nachrichten.

**Krakau,** 28. Februar.

* Gestern, den 27. d., Vormittags um 11 Uhr, begann die allgemeine Sitzung der Krakauer agronomischen Gesellschaft. Nach Schluß der bis 4 Uhr Nachmittags dauernden Sitzung, vereinigten sich die Mitglieder zu einem gemeinsamen Mahle.

† Am verflossenen Sonnabend wurde im deutschen Theater Goethe's „Faust" in anerkennenswerther Weise zur Darstellung gebracht. Herr Director Blum bildete seinen Mephisto sichtlich nach guten Vorbildern. Er wußte sich glücklich von der hier leicht drohenden Klippe der Coulissenreißerei fern zu halten, erschien mit treffender Maske als fahrender Scholast und behielt im Verlauf des Stückes den leitenden Spruch des Dichters „ich bin Baron und Cavalier, wie alle Cavaliere sind," vor Augen. Vortrefflich war die Scene in Auerbach's Keller und im Garten. Wir hätten nur einen mehr markirenden Nachdruck einzelner Stellen, wie besonders in der Scene mit dem Schüler, gewünscht. Alle Verse des Meisterwerkes sind Goldkörner, aber reich ausgestreut sind Kraftsprüche, welche, fast zu literarischen Sprüchwörtern geworden, von der Bühne mit gehöriger Präcisirung ertönend, zu enthusiastischem Beifall hinreißen müssen, wäre das Theater selbst noch leerer als gestern. Zur Kennzeichnung der Leistung des Herrn Artmann in der Titelrolle genüge die Erwähnung, daß Beneficiant nach dem Prolog zweimal gerufen wurde. Gretchen hatte in Frau Weidmann eine Darstellerin, der volle Anerkennung für die Vermeidung ihres sonst störenden aus Feenmährchen angewöhnten Pathos gebührt. Die Darstellung in der Kerkerscene machte ihr Ehre. Frau Reither spielte die Rolle der Nachbarin mit vielem Verständniß. Herr Emmerling declamirte und starb mit Anstand. Als Introduction wurde von dem Orchester unter Leitung des Herrn Capellmeisters Mühldorfer die Ouverture von Marschner's „Templer und Jüdin" mit einer Exactheit vorgetragen, die uns die baldige Aufführung der Oper selbst wünschen läßt.

Im polnischen Theater, das im ausnahmsweisen Abkommen der beiden Directionen wegen des durch die gestern begonnenen bereits von uns notificirten Generalversammlungen der agronomischen und Feuerversicherungs-Gesellschaft veranlaßten zahlreichen Zuflusses von Gästen aus der Umgegend für diese Woche ausschließlich Vorstellungen geben wird, ging am Sonntag als Novität J. Korzeniowski's „Alter Junggeselle" in Scene. Das Lustspiel, in welchem ein reicher Hagestolz die um seinen Nachlaß ängstlichen weiblichen Verwandten sich durch Aufdeckung ihres schnöden Eigennutzes, die ihm durch Simulirung einer gefährlichen Krankheit gelingt, sich vom Halse schafft, hat mehrere drastisch wirkenden Scenen. Stück und Darsteller fanden in den einzelnen Acten Beifall.

* Der Mangel an Fonds zur Bestreitung der täglichen Bedürfnisse in den vier Krakauer Kleinkinderbewahranstalten veranlaßte das Comité, bei dem Publikum die für diese so nützlichen Institute unumgänglich nöthige Unterstützung zu suchen. Zu diesem Behufe ist für den 4. März ein Vocal- und Instrumental-Concert veranstaltet — zu welchem gegenwärtig in Krakau sich befindende musikalische Celebritäten eingeladen worden und sehr gern Betheiligung an demselben genommen. Das in der künstlerischen Welt so ruhmwürdig gekannte Fräulein Helene Zawisza, die in der Kunst hochgebildeten und in Krakau mit Recht werthgeschätzten H. u. Mad. Salomoński und das vortreffliche Orchester des k. k. Regiments König von Hannover erwähnen, — heißt den Musikfreunden die Bürgschaft eines wahrhaftigen musikalischen Genusses geben, welchen das Verdienst, den Kindern armer Familien ein Asyl und die erste Erziehung zu sichern, noch erhöht. Die näheren Details des Concertes werden später veröffentlicht werden.

## Neueste Nachrichten.

**Verona,** 25. Februar. Die von der „Unione" gebrachte Nachricht, daß vier Husaren-Officiere in Legnano arretirt und nach Mantua abgeführt worden sind, ist gänzlich unwahr.

**Paris,** 26. Februar. Der „Moniteur" enthält das Programm für die am 1. März stattfindende Eröffnung des gesetzgebenden Körpers.

Weiter bringt der „Moniteur" ein Dekret über die Reorganisirung der französischen Artillerie. Die Batterie's de Parc werden aufgehoben, die Zahl der Fuß-Batterien um 20 vermehrt. Drei neue Regimenter werden errichtet, der Artillerie-Train wird wieder hergestellt.

Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Constantinopel vom 15. d. hätte Rußland die Anerkennung des Erbrechts in der Familie des Fürsten Milosch vom Sultan gefordert, und fürchte man für den Fall, einer abschlägigen Antwort einen Aufstand in Serbien.

Ein Telegramm aus Genua meldet aus Neapel vom 18. d., daß die beurlaubten Officiere wieder zu ihren Corps zurückkehren müssen und daß ein Theil der Municipalgarden des Königreichs mobil gemacht worden sei. In den Abruzzen wie in Palermo herrschte Aufregung.

**Paris,** 27. Febr. Der Constitutionnel bringt eine Depesche Thouvenel's an den französischen Gesandten in Wien, vom 31. Jänner.

Herr v. Thouvenel zählt die Versuche Frankreichs zur Herbeiführung einer Lösung in Centralitalien auf. Diese Versuche seien gescheitert, indem die Völker die Wiedereinsetzung ihrer früheren Beherrscher nicht wünschen. Der französische Minister appellirt an den versöhnlichen Geist Oesterreichs zu Gunsten der von England vorgeschlagenen Lösung und fügt bei: Wenn den Fürsten noch Chance für die Restauration geblieben wäre, so würden wir gewissenhaft über das wachen, was ihnen keineswegs entrissen worden ist. Bezüglich der Romagna bedauert die Depesche, daß der Papst die Situation immer schwieriger werden lasse. Es würde sich für Frankreich noch eine weniger radicale Combination, als die Lostrennung ergeben, vorausgesetzt, daß an dem Princip der Nichtintervention festgehalten würde.

**Madrid,** 24. Februar. Das Geschwader hat die Rhede von Algesiras verlassen und wird die Maroccanischen Häfen am atlantischen Ocean, wahrscheinlich mit Arcella beginnend, bombardiren.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

**Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 27. Februar 1860.**

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Grf. Wladimir Baworowski, von Struszów. Grf. Josef Mielecki, von Posen. Grf. Mieczislaus Rey, von Przyborów. Br. Franz Lenartowski, von Strzelce. Alfred Bogusz, von Brzemień. Alexander Gorajski, von Moderówka. Anton Kellermann, von Przeworsk. Vinzenz Rogaliński, von Sędziszów. Boguslaus Horodyński, von Zbydniów. Eduard Dzwonkowski, von Gromnik. Heinrich Sławiński, von Klecza. Konstantin Piliński, von Sukkow. Joseph Zapalski, von Węgrzynowice.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Ladislaus Bobrownicki, nach Jaworze. Ladislaus Radziejowski, nach Polen.

---

verwirrten sich noch einmal, um sich sogleich in anderer Formation wieder zu ordnen; das Armeecorps stand kampfbereit da.

Durch dieses Manoeuvre wurde dem ganzen bunten Knäuel der Zuschauer eine andere Richtung angewiesen; die guten Leute wollten von unserer Uebung möglichst viel profitiren und strömten deshalb den Stellen zu, an denen sie dies am ersten zu erreichen glaubten; damit war eine wirklich babylonische Verwirrung unter sie gekommen. Wir mußten ihnen noch eine Viertelstunde Zeit lassen, um uns das Feld zu räumen, und als endlich das Signal zum Beginn des Manoeuvres gegeben wurde, waren sie damit noch nicht ganz zu Stande gekommen.

Die Artillerie spielte, einen gewöhnlichen Ausdruck zu gebrauchen, zu dem Tanze auf; dann begann unsere Infanterie ihr Plänkeln. Unser Regiment gehörte zu der Avantgarde und stand in erster Linie; es folgten verschiedene Manoeuvres, in denen es diese immer innehielt. Man bereitete sich zur Entscheidung der Schlacht vor, bei der die Cavallerie eine Hauptrolle spielen sollte.

Unser Alter, der die Augen überall hatte, machte mich darauf aufmerksam, daß ein zierliches Cabriolet mit seinen unglücklichen Insassen, die jedenfalls keine Ahnung von unserer Taktik hatten, eine Stellung eingenommen hatte, die es der bevorstehenden Cavallerie-Attaque gerade unter die Hufen liefern mußte.

„Reiten Sie hin und bringen Sie das Volk da aus dem Wege!" meinte er ziemlich barsch.

Ich gab meinem Rappen die Sporen und flog den Bedrohten zu Hülfe. Die Cavallerie, vier Regimenter in Escadronscolonne neben einander, ritten eben zur Attaque an; die unseligen Bedrohten ahnten noch immer nichts, und Staub und Pulverdampf mochten sie wohl auch an der freien Aussicht verhindern. Ein Husarenoffizier sprengte, wahrscheinlich in derselben Absicht, die ich hatte, den anrückenden Colonnen voraus auf sie zu; ich bemerkte es, aber ich hatte auch schon zu unterscheiden vermocht, daß sich zwei Damen, von denen eine die Zügel der beiden Schimmelponys führte, und ein Bedienter auf dem Hintersitze in jenem Cabriolet befanden, und mein natürliches Gefühl für Galanterie kitzelte mich, es dem Husaren zuvorzuthun. Nach einem neuen Spornstich streckte mein Rappe seine nervigen Gliedmaßen, und der Cavallerist, der weniger scharfe Augen oder ein geringeres Maß von Galanterie als ich besitzen mochte, kehrte befriedigt zu seiner jetzt schon in Trab übergangenen Schaar um.

(Fortsetzung folgt.)

## Vermischtes.

** Den Geognosten Dr. Ferdinand Hochstetter traf dieser Tage ein sehr herber Verlust. Er war nach seiner Rückkehr von der Weltumseglungsfahrt auf der „Novara" in seine Heimat geeilt, wo ihn sein Vater, der Prof. Hochstetter in Eßlingen mit Sehnsucht erwartete, und wo das Hochzeitsfest des Bruders auf diese Zeit verschoben worden war. Die Familie sollte sich jedoch nicht lange ihres Zusammenseins erfreuen, denn der Vater wurde plötzlich vom Schlage gerührt und verschied. Professor Hochstetter hatte sich durch mehre naturwissenschaftliche Werke einen Namen erworben.

** (Ein afrikanischer Streitkolben.) Am 21 d. Nachts wurde in das Museum zn Innsbruck eingebrochen, und zwar in das ebenerdige Zimmer, in welchem unter anderm auch die afrikanischen Waffen hängen. Durch ein Geräusch aufmerksam gemacht, eilte der Wächter herbei und sperrte das Zimmer auf, aus dem das Geräusch kam. Der Dieb nahm sogleich Reißaus, doch hatte der Wächter noch Gelegenheit, mit einem blitzschnell von der Wand gerissenen Streitkolben der Kyk-Neger dem durchs Fenster springenden Dieb eines über den Schädel zu versetzen.

** Einige Bankhäuser bedienen sich bereits zur Erkennung der falschen Banknoten der Stereoskop-Linsen; das Mittel ist sehr einfach, und zeigt die Fälschung schnell und sehr deutlich an. Setzt man zwei mit derselben Platte gedruckte echte Banknoten hinter die Linse eines Stereoskops, so erscheinen dieselben, da sie ganz gleich sind, blos als Fläche. Setzt man jedoch eine falsche und eine echte Banknote hinter die Linse des Stereoskops, so werden einige Zeichen und Buchstaben über die Fläche hervortreten. Auf diese Weise wird selbst die geschickteste Fälschung allsogleich bekannt.

** Die Zeichnungen für das in Bonn beabsichtigte Denkmal E. M. Arndt's nehmen in dieser Stadt einen erfreulichen Fortgang. In den wenigen Tagen, seitdem die Listen zum Beitritt aufliegen, sind bereits nahe an 1000 Thaler subscribirt worden.

** [Cavour-Cigarren.] Der „Uomo di pietra" bringt ein Gesuch der Raucher in der Lombardie an den Grafen Cavour, worin sie sich über die schlechte Qualität der Cigarren beklagen. Von 20 müsse man 19 wegwerfen und die 20. tauge ebenfalls nicht viel. Die Cavour-Cigarren seien ebenso schlecht wie die Virginias. Wenn nicht baldige Abhilfe erfolge, so laufe der Name des Ministers Gefahr, ebenso unrühmlich zu vergehen, wie der Rauch der nach ihm benannten Cigarren. Früher wollten die Leute nicht rauchen, jetzt können sie nicht.

** Es war im Jahre 1812, als ein allgemeiner Volksbrunnen in Coblenz gebaut wurde. Derselbe ist heute noch auf einem kleinen Platze, nicht weit von der Schiffbrücke, zu sehen. Durch eine Röhre läuft das Wasser in ein großes Bassin; das Ganze ist sehr einfach, aber merkwürdig durch eine Inschrift in französischer Sprache. Der Sinn derselben sagt, daß der Maire der Stadt von 1812, den der Volksmund noch als einen servilen Franzosenknecht bezeichnet, diese Inschrift erdachte und eingraben ließ: „zur Verherrlichung des Auszuges der unbesiegbaren Armee nach Rußland." Unter dieser bombastischen Rede steht eine andere kleinere Inschrift und diese lautet: „Gesehen und gebilligt von dem russischen Gouverneur von Coblenz 1813." Leider hat der geistreiche Russe aus übertriebener Bescheidenheit seinen Namen nicht dazugesetzt.

** Die berühmte irische Schriftstellerin Lady Morgan hat nun auch über ihrem Grab im Kirchhof von Brompton, bei London, ein Marmordenkmal erhalten. Unter einem Baldachin, der auf 2 bis 3 Fuß hohen schlanken Säulen ruht, liegen auf zierlichem Fußgestell die irische Harfe, ein Lorbeerkranz, und mehrere Bücher mit den Aufschriften ihrer bedeutendsten Werke. Dazu die einfache Aufschrift des Namens. Die Arbeit ist von dem Künstler Westmacott.

** Neue Leuchthürme. In einigen Seehäfen Amerikas hat man an den daselbst befindlichen Leuchtthürmen eine neue Einrichtung getroffen, deren Nützlichkeit bald allgemeine Nachahmung hervorrufen dürfte. Es ist nämlich oben am Thurme eine orgelähnliche Vorrichtung angebracht, welche bei nebligen Nächten 4mal in der Minute pfeift, um den herannahenden Schiffen die Küste anzukündigen. Dieser Apparat wird durch eine Dampfmaschine in Thätigkeit gebracht, und macht keine großen Unkosten. Man hört dessen durchdringendes Pfeifen bis weit in die See hinaus.

4148. **Kundmachung.** (1367. 2-3)

Gemäß den eingelangten jüngsten Berichten blieb die Rinderpest in Böhmen auch in den Zeitraum vom 21. bis zum 28. Jänner auf die bisher ergriffenen 4 Kreise beschränkt, und es ergaben sich bloß in den 3 Ortschaften Hühnerwasser, Tajno und Kuttenberg neue jedoch ganz vereinzelte Krankheitsausbrüche, während in der bereits verseuchten Gemeinde Kleinblotzen ein vierter vorkam.

Diese Mittheilung über die Abnahme der Rinderpest in Böhmen wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Seuche in Nieder-Oesterreich bereits erloschen ist.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 15. Februar 1860.

---

N. 2157. **Edict.** (1390. 1-3)

Es werden alle, welche von den Herrn Stephan Wisniewski als gewesenen Gerichtskämmerer in Chrzanów aus dessen Amtsführung was immer für Ansprüche zu stellen haben, mittels dieses Edictes aufgefordert, ihre Ansprüche bei diesem k. k. Landesgerichte binnen 3 Monaten anzumelden, widrigens die zu Gunsten des genannten Beamten im Lastenstande der in Półwsie Zwierzyniec unter Catastr.-Nr. 29, 30, 41 und Conf.-Nr. 273, 274, 345 liegenden Realität haftende Caution pr. 3000 fl. poln. gelöscht werdeu würde.

Krakau, am 14. Februar 1860.

L. 2157. **Edykt.**

Niniejszym Edyktem wzywa się wszystkich, którzyby sobie do pana Szczepana Wiśniewskiego z powodu jego urzędowania jako byłego komornika sądowego w Chrzanowie jakiekolwiek pretensye rościli, aby do tutejszego c. k. Sądu krajowego ze swemi pretensyami w przeciągu 3 miesięcy zgłosili, w przeciwnym bowiem razie kaucya w kwocie 3000 złp. na rzecz wymienionego urzędnika na realności Catastr.-Nr. 29, 30, i 41 i Cons.-Nr. 273, 274 i 345 w Półwsiu Zwierzyniec położonéj, zabezpieczona — wykresloną zostanie.

Kraków, dnia 14. Lutego 1860.

---

N. 590. **Edict.** (1385. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird über Einschreiten des Jakob Kaminker u. Salomon Schloßmann Speditäre aus Rzeszów vertreten durch den Gerichts-Advokaten Zbyszewski, einverständlich mit L. Judkiewicz und David Tannenbaum aus Jaroslau de präs. 1. Februar 1860 Z. 590 um Einleitung der Amortisirung des durch L. Judkiewicz und David Tannenbaum in Solidum acceptirten Bianco-Wechsels über den Betrag von 800 fl. W. Valuta der allfällige Inhaber dieses abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert, selben binnen 45 Tagen vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" gerechnet hiergerichts um so sicherer vorzulegen als sonst derselbe für amortisirt werden würde.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 10. Februar 1860.

N. 590. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym uwiadamia, że Jakób Kaminker i Salomon Schlossmann speditorowie Rzeszowscy wnieśli przez pełnomocnika swego Pana Adwokata Dra Zbyszewskiego razem z L. Judkiewiczem i Dawidem Tannenbaum dnia 1. Lutego 1860 do L. 590 prośbę o wprowadzenie postępowania amortyzacyjnego, celem umorzenia zgubionego wexlu in bianco przez L. Judkiewicza i Dawida Tannenbaum solidarnie akceptowanego na sumę 800 złr. mk., wzywa się zatem tego ktoby wexel tenże posiadał, aby tażkowy w przeciągu 45 dni rachując od dnia ostatniego umieszczenia tego Edyktu w urzędowéj Gazecie Krakowskiéj tutejszemu Sądowi przedłożył, w przeciwnym bowiem razie wexel tenże amortyzowany i za nieważny uznanym zostanie.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 10. Lutego 1860.

---

N. 569. **Obwieszczenie.** (1396. 1-3)

C. k. Urząd powiatowy Mogiła, podaje do wiadomości publicznéj, iż we wsi Kościelniki, powiecie Mogilskim, w dniu 5., 6. i 7. Marca 1860 r. począwszy od godz. 10téj rano, odbędzie się publiczna sprzedaż zajętych tamże:

40 sztuk krów,
8 " wołów,
8 " koni,
1000 cetnarów słomy,
50 korcy pszenicy i
120 wiader okowity, a to na satysfakcyą należytości skarbowych, kwotę złr. 9096 kr. 56, wynoszących. Chęć licytowania mający, zaopatrzeni w gotowe pieniądze, zechcą na terminie w miejscu oznaczonem się stawić.

Kraków, dnia 19. Lutego 1860.

---

Z. 667. **Edict.** (1358. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird dem, dem Aufenthalte nach unbekannten Julian Chodylski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben J. Gleitzmann unterm 17. November 1859 Z. 17423 die Klage der Wechselsumme von 340 Silber Rubeln s. N. G. bei diesem k. k. Landesgerichte überreicht, worrüber mit dem Bescheide vom 21. November Z. 17423 dem Belangten die Zahlung der obigen Summe s. N. G. binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Strenge angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so wird ihm, über Anlangen des Klägers, der Landes-Advokat Dr. Zucker mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Schönborn als Curator ad actum bestellt, welchem die obige Zahlungsauflage zugestellt wird.

Krakau, am 23. Jänner 1860.

---

N. 36/999. **Lizitations-Ankündigung.** (1365. 1-3)

Nachlaßfahrnisse nach Elisabeth Gräfin Wielopolska, als: Silber, Glas, Porzelaine, Spiegel, Teppiche, Zimmereinrichtung und Küchengeräthe, werden am 9. März l. J. von 10 Uhr Vormittags im Hause des Hrn. Wenzel am Ringplatze sub Nr. 13/239 an Meistbieter öffentlich versteigert werden.

Krakau, am 17. Februar 1860.

*Faustin R. v. Zuk Skarszewski.*
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

---

Z. 128. **Ankündigung.** (1370. 2-3)

Wegen Ueberlassung der Beischaffung der, vom 1. November 1860 den hiesigen Polizeischützen und den Nachtwächtern gebührenden Bekleidungssorten im Unternehmungswege wofür der Fiscalpreis 717 fl. 71½ kr. österr. Währ. beträgt, wird am 15. März 1860 um 9 Uhr Vormittags in der hiesigen Magistrats-Canzlei allwo auch die Bedingnisse eingesehen werden können, eine Licitation abgehalten werden.

Unternehmungslustige versehen mit dem erforderlichen 10% Vadium werden zu dieser Verhandlung vorgeladen.

Vom k. k. Magistrate.

Wieliczka, am 18. Februar 1860.

---

N. 729. **Concurs** (1380. 2-3)

für mehrere Advokaten-Stellen.

In dem Sprengel des Krakauer k. k. Oberlandesgerichts sind mehrere Advokatenstellen erledigt, u. z.:

1. Am Sitze des Landesgerichtes in Krakau eine Stelle;
2. Am Sitze des Kreisgerichtes in Neu-Sandez zwei Stellen;
3. Am Sitze des Bezirksamtes in Wadowice eine Stelle;
4. Am Sitze des Bezirksamtes in Bochnia eine Stelle, u.
5. Am Sitze des Bezirksamtes in Jasło zwei Stellen.

Im Zwecke der Besetzung dieser erledigten Advokaten-Stellen wird den Bewerbern eine Frist von vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die Krakauer Landeszeitung gerechnet zur Ueberreichung ihrer Gesuche bestimmt.

Die Bewerber um diese Stellen haben die mit den erforderlichen Belegen versehenen Bewerbungsgesuche, in welchen dieselben die Nachweisung über das Alter, die absolvirten Rechtsstudien, die erhaltene Doctoratswürde, die bestandenen vorgeschriebenen Prüfungen, die Sprachkenntnisse, ihre bisherige Verwendung und endlich ihre Moralität zu liefern und zugleich anzugeben haben, ob und im wiefern sie mit einem Justizbeamte des Krakauer Oberlandesgerichts-Sprengels verwandt oder verschwägert sind, unter Beobachtung des mit dem Krakauer Landesregierungs-Blatte VI. Stück Nr. 9 kundgemachten hohen Justiz-Ministerial-Erlasses ddto. 14. Mai 1856 Z. 10567 an das Krakauer k. k. Oberlandesgericht zu richten und die als Bewerber einschreitenden Beamten durch ihre unmittelbare Amts-Vorsteher, Notariats-Candidaten und Notare durch die Notariats-Kammer welcher sie unterstehen, die Advokaten-Candidaten und Advokaten aber durch ihre vorgesetzte Advokaten-Kammer zu überreichen.

In denjenigen Sprengeln der Gerichtshöfe, für welche noch keine Notariats- oder Advokaten-Kammern bestehen, haben die zum Institute der Notare und Advokaten gehörigen Bewerber ihre Gesuche durch den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen.

Krakau, am 13. Februar 1860,

---

N. 1608. **Edict.** (1373. 1-3)

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Saybusch wird bekannt gemacht, daß am 6. September 1857 Georg Graca zu Zabłocie ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft für welche inzwischen der Bürger Josef Jaxa in Saybusch als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Saybusch, am 6. Februar 1860.

---

Z. 369.jud. **Edict.** (1375. 2-3)

Ueber Einschreiten de präs. 7. Februar 1860 Z. 369 jud. des Hrn. Wilhelm Zipser in Biala werden zur executiven Feilbietung der dem Hrn. Anastasius Ritter von Siemoński in Raicza gepfändeten und geschätzten Fahrnisse pcto. dem Hrn. Wilhelm Zipser in Biala als Cessionär des Hrn. Anton Nawrath schuldigen 3087 fl. CM. sammt Nebengebühren, drei Licitationstagfahrten auf den 1., 15. und 30. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Schlosse zu Raicza angeordnet, und dies mit dem Bemerken allgemein verlautbart, daß diese Fahrnisse bei dem 1. und 2. Termine nur um oder über den Schätzungswerth, bei dem 3ten auch unter demselben und nur gegen gleich baare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Milówka, am 15. Februar 1860

---

Z. 662. **Edict.** (1360. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gegeben, es werde in Folge des von Mendel Blitz, Krämer in Wiśnicz überreichten Güterabtretungsgesuches über das gesammte wo immer befindliche bewegliche, dann über das in den Kronländern für welche das kais. Patent vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. B. Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen der Concurs eröffnet.

Es werden daher diejenigen welche an denselben eine Forderung zu stellen haben. hiemit erinnert, bis 31. Mai 1860 die Anmeldung ihrer Forderung mittels einer förmlichen gegen den Concursmassavertreter Hrn. Dr. Stojałowski welchem Hr. Dr. Grabczyński substituirt ist, so gewiß einzubringen haben, widrigens sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen, so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert das auf wie in der Masse befindliches Gut habenden Eigenthums oder Pfandrechtes oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen sein, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitiger Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Zugleich wird zur Wahl eines definitiven Vermögensverwalters und des Creditorenausschusses, so wie zur Verhandlung über die Bitte wegen Gestattung der Rechtswohlthaten des §. 480 G. O. die Tagfarth auf den 1. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 15. Februar 1860.

---

## Intelligenzblatt.



### Meteorologische Beobachtungen

| Tag | Stunde | Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red. | Temperatur nach Reaumur | Specifische Feuchtigkeit der Luft | Richtung und Stärke des Windes | Zustand der Atmosphäre | Erscheinungen in der Luft | Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von | bis |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 27 | 2 | 321"70 | +4'7 | 83 | West schwach | trüb | Schnee | +6'4 | −12'7 |
| | 10 | 20 43 | +0'8 | 81 | " " | | | | |
| 28 | 6 | 23 59 | +1'4 | 57 | " " | | " | | |

---

## Wiener-Börse-Bericht

vom 25. Februar.

**Oeffentliche Schuld.**

**A. Des Staates.**

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| In Oest. W. zu 5% für 100 fl. | 65.25 | 65 50 |
| Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl. | 77.60 | 77 80 |
| Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl. | 97.50 | —.— |
| Metalliques zu 5% für 100 fl. | 69 60 | 69 80 |
| dtto. „ 4½% für 100 fl. | 61 25 | 61 75 |
| mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl. | 395.— | 405 — |
| „ 1839 für 100 fl. | 124.— | 124.50 |
| „ 1854 für 100 fl. | 106 25 | 106.75 |
| Como-Rentenscheine zu 42 L. austr. | 16.25 | 16.50 |

**B. Der Kronländer.**

**Grundentlastungs-Obligationen**

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl. | 90.— | 91.— |
| von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl. | 71.75 | 72.25 |
| von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl. | 70.50 | 71.— |
| von Galizien . . . zu 5% für 100 fl. | 71 — | 71 50 |
| von der Bukowina zu 5% für 100 fl. | 69.— | 69.50 |
| von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl. | 69.— | 69.50 |
| von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl. | 87.— | 94.— |
| mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl. | —.— | —.— |

**Actien.**

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| der Nationalbank . . . pr. St. | 871 — | 873 — |
| der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St. | 197 20 | 197.40 |
| der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St. | 570 — | 571.— |
| der Kaiſ.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St. | 1965.— | 1967 — |
| der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St. | 264.50 | 265.— |
| der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St. | 173 25 | 173 75 |
| der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM. | 133.50 | 134.— |
| der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St. | 105.— | 105 — |
| der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz. | 154.— | 155.— |
| der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung | 103.50 | 104.— |
| der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung | — — | —.— |
| der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM. | 440.— | 442.— |
| des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM. | 214 — | 216.— |
| der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM. | 340.— | 342.— |

**Pfandbriefe**

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl. | 102.50 | 103.— |
| der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl. | 98.50 | 99.— |
| der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl. | 93.— | 93.50 |
| der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl. | 100.— | —.— |
| der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl. | 88.50 | 88 75 |

**Lose**

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St. | 102.— | 102.50 |
| der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „ | 103.— | 103.50 |
| Esterházy zu 40 fl. CM. „ | 84.— | 85.— |
| Salm zu 40 „ | 38.50 | 39 — |
| Palffy zu 40 „ | 39.— | 39.50 |
| Clary zu 40 „ | 36.75 | 37.25 |
| St. Genois zu 40 „ | 37.— | 37.50 |
| Windischgrätz zu 20 „ | 22.75 | 23.25 |
| Waldstein zu 20 „ | 27.— | 27.50 |
| Keglevich zu 10 „ | 16.— | 16.50 |

**3 Monate.**

**Bank-(Platz-)Sconto**

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½% | 112.75 | 112.75 |
| Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3% | 113.— | 113.— |
| Hamburg, für 100 M. B. 2½% | 100 — | 100.— |
| London, für 10 Pfd. Sterl. 2½% | 131.75 | 131 75 |
| Paris, für 100 Franken 3½% | 52 40 | 52.50 |

**Cours der Geldsorten.**

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| Kais. Münz-Dukaten | 6 fl. —24 Nkr. | 6 fl. —25 Nkr. |
| Kronen | 18 fl. — 8 „ | — fl. —— „ |
| Napoleonsd'or | 10 fl. —54 „ | 10 fl. —55 „ |
| Ruſſ. Imperiale | 10 fl. —80 „ | — fl. —— „ |

---

### Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

**Abgang von Krakau**

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

**Abgang von Wien**

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

**Abgang von Ostrau**

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

**Abgang von Myslowitz**

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

**Abgang von Szczakowa**

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

**Abgang von Granica**

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

**Ankunft in Krakau**

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

---

### K. k. polnisches Theater in Krakau.

Unter der Direction von J. Pfeiffer und Blum.

Dinstag, den 28. Februar 1860.

**Abschieds-Concert**

des Frl. Helene Zawiszа aus Warschau.

Dazu:

**Die Juden.**

Lustspiel in 4 Acten von Korzeniowski.


In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

# Amtsblatt.

3. 684. **Edict.** (1391. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Legatare des Vincenz Siemieński und zwar der k. k. Finanzprokuratur in Krakau, Namens der Stipendienstiftung für Lehrer, dann der Krakauer Erzbrüderschaft der Barmherzigkeit und der frommen Bank, des Krakauer Wohlthätigkeits-Vereins und der Krakauer Kinderbewahrungsanstalten beiderlei Geschlechtes, sub Nr. 118, 119 alt und 130 lit. C. Gde. VIII./34 neu in Krakau gelegene, der gedachten Instituten von Vincenz Siemieński vermachte Realität Behufs Aufhebung der Gemeinschaft hiergerichts, im Wege freiwilligen Verkaufs, in zwei Terminen und zwar: am 29. März 1860 und am 28. April 1860 um 10 Uhr Vormittags, unter nachstehenden Bedingungen öffentlich versteigert werden wird:

1. Diese Realität besteht aus einem im Schweizerstyle gebauten Wohngebäude, einem Nebengebäude, einem Treibhause, einer Stallung und einem schönen Park- und Gemüsegarten (ogród Siemieńskiego) alles im besten Stande und von dem Ringplatze der Stadt Krakau circa 15,000 Schritte entfernt.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 34,483 fl. ö. W. angenommen. Diese Realität wird in obigen Terminen nur über, oder um diesen Schätzungswerth hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet vor Beginn der Licitation den 10ten Theil des Schätzungswerthes d. i. der Betrag pr. 3448 fl. ö. W. als Vadium zu Handen der Licitationscommission im Baren, oder in Pfandbriefen der galiz.-ständ. Creditanstalt, in k. k. Staatspapieren, oder in Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons und Talons nach dem, mittelst des letzten Blattes der „Krakauer Zeitung" nachzuweisenden Curse, jedoch nicht über den Nennwerth zu erlegen. Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten, das bar erlegte in den Kaufpreis eingerechnet, die Vadien der übrigen Licitanten aber werden denselben nach beendeter Licitation zurückgestellt werden.
4. Der Meistbieter ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact bestätigenden gerichtlichen Bescheides die Hälfte des Kaufpreises in welchem das bar erlegte Vadium eingerechnet werden kann, an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf das, allenfalls in Pfandbriefen oder Staatsschuldverschreibungen von ihm erlegte Vadium denselben zurückgestellt, dann das Eigenthumsdecret der gekauften für ihn Realität ausgefertigt, derselbe auch ohne sein Begehren jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz dieser Realität eingeführt und als Eigenthümer derselben intabulirt werden wird. Zugleich wird aber auch der Kaufschillingsrest im Lastenstande dieser Realität — zu Gunsten der Legatare nach Maßgabe der denselben vermachten Antheile der fraglichen Realität intabulirt werden. Die Uebertragungsgebühr und die von der Einverleibung des Eigenthumsrechtes und des rückständigen Kaufschillings entfallenden Gebühren hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.
5. Der Käufer wird verpflichtet, von dem, bei ihm belassenen Kaufschillingsreste 5% Zinsen halbjährig in vorhinein, vom Tage der Besitzeinführung, zu Handen des k. k. Landesgerichts in Krakau oder an diejenigen, an welche dieses Gericht die Zahlung anweisen wird, zu zahlen, welche Verpflichtung neben dem Kaufpreisreste im Lastenstande dieser Realität auf Kosten des Käufers intabulirt werden wird. So lange auf der Realität sub Nr. 118, 119 u. 130 lit. C. Gde. VIII. die restirende Hälfte des Kaufpreises zu Gunsten der Institute als Legatare haften wird, verpflichtet sich der Ersteher den Werth der hölzernen Gebäude sammt Dächer und Dachstühlen gegen Feuergefahr zu versichern.
6. Der Käufer übernimmt die über diese Realität haftende Verpflichtung zur jährlichen Leistung des Grundzinses im Betrage von 6 flp. an das Spital zum h. Geist, gegenwärtig an den Wohlthätigkeits-Verein in Krakau und im Betrage 9 fl. 1 kr. CM. (oder 9 fl. 46¾ kr. ö. W.) als Grundzins an den Magistrat in Krakau, ohne Abzug vom Kaufpreise. Diese Grundlast hat der Käufer vom Tage seiner Besitzeinführung zu entrichten.
7. Binnen 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides an den Ersteher, womit er von der geschehenen Eigenthumseinverleibung bezüglich der erstandenen Realität in Kenntniß gesetzt wird, ist derselbe verpflichtet, die zweite Hälfte des bei ihm ausständig verbliebenen Kaufschillings sammt allenfalls rückständigen Zinsen, zu Handen des k. k. Landesgerichts, oder derjenigen, an welche dieses die Zahlung anweisen wird, zu entrichten.

   Dem Käufer kann aber auch der eine oder der andere auf die Legatare entfallende Kaufschillings-Antheil gegen 5% Verzinsung bei der Hypothek dieser Realität belassen werden, wenn der Käufer diesfalls mit den Legataren wegen den Bedingungen ein Einverständniß treffen wird.
8. Vom Tage der Einführung des Käufers in den physischen Besitz der verkauften Realität hat derselbe alle Grundlasten, Steuern und Abgaben aus Eigenem zu tragen, bis zu diesem Tage werden dieselben von dem bisherigen Besitzern bestritten.
9. Wenn der Ersteher auch nur einer dieser Bedingungen nicht Genüge leistet, wird die Relicitation dieser Realität ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe, unter den gegenwärtig festgestellten Bedingungen, auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Erstehers ausgeschrieben werden, und derselbe wird für allen hieraus entstehenden Schaden und für alle Kosten nicht nur mit dem erlegten Vadium, und Kaufschillingstheile, sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen verantwortlich sein, welche Verpflichtung des Erstehers gleichfalls im Lastenstande dieser Realität intabulirt werden wird.
10. Dem Kauflustigen wird freigestellt, den Schätzungsact und Hypothekarauszug dieser Realität in der hiegerichtlichen Registratur einzusehen, oder in Abschrift zu erheben.

Krakau, am 15. Februar 1860.

N. 684. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje niniejszém do wiadomości, iż na żądanie legataryuszów ś. p. Wincentego Siemieńskiego, mianowicie c. k. Prokuratoryi skarbu w Krakowie działającéj imieniem funduszu stypendyi dla nauczycieli, następnie arcybractwa miłosierdzia i banku pobożnego w Krakowie, towarzystwa dobroczynności w Krakowie, i zakładu ochrony dzieci płci obojga w Krakowie, realności pod Nr. 118, 119 star./34 nowym i 130 lit. C. w Gm. VIII. miasta Krakowa położona, a przez ś. p. Wincentego Siémieńskiego powyższym legataryuszom zapisana, w celu zniesienia wspólnéj własności w drodze dobrowolnéj sprzedaży w dwóch terminach, mianowicie: 29go Marca 1860 i 28. Kwietnia 1860 o godzinie 10téj zrana, pod następującemi warunkami na publiczną licytacyę wystawioną będzie:

1. Realność powyższa składa się z budynku mieszkalnego wystawionego w guście szwajcarskim, z oficyny, oranżeryi, stajni i pięknego parku z ogrodem warzywnym (ogród Siemieńskiego) wszystko w stanie najlepszym, w oddaleniu od rynku Krakowskiego około 1500 kroków.
2. Za cenę wywołania ustanawia się sumę przez oszacowanie sądowe wypośrodkowaną w kwocie 34,483 złr. wal. austr. Realność ta w powyższych terminach tylko za cenę szacunkową lub za wyższą od téj ceny sprzedana będzie.
3. Chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi złożyć dziesiątą część ceny szacunkowéj, t. j. 3448 złr. w. a. jako wadium na ręce komisyi licytacyjnéj w gotówce lub w listach zastawnych galicyjsko-stanowego Towarzystwa kredytowego, albo w c. k. obligacyach Państwa lub indemnizacyjnych z kuponami i talonami według kursu ostatnim numerem Gazety Krakowskiéj urzędowéj wykazać się mającego, jednakże nie wyżéj nominalnéj wartości — które to wadium najwięcéj ofiarującego zatrzymaném i jeżeli w gotówce złożone, w cenę kupna policzoném, zaś wadyja innych licytujących, po ukończeniu licytacyi oddane im zostaną.
4. Nabywca obowiązany będzie w 30. dnich po doręczeniu mu rezolucyi sądowéj akt licytacyi zatwierdzającéj połowę ceny kupna, w którą wadium w gotówce złożone wliczone być może, do tutejszego sądowego depozytu złożyć, poczém mu złożone przez niego wadium w listach zastawnych lub w obligacyach zwróconem i dekret własności kupionéj realności wydaném będzie; tudzież nabywca nawet nieżądając tego, lecz na swój własny koszt w fizyczne posiadanie téj realności wprowadzonym i za właściciela onéjże zaintabulowanym zostanie, równocześnie zaś resztująca cena kupna na korzyść legataryuszów w miarę legowanych im części tejże realności w biernym jéj stanie zabezpieczoną będzie.

   Koszta wynikające z przeniesienia własności, tudzież przypadającą opłatę rządową od intabulacyi prawa własności i resztującéj ceny kupna, sam nabywca zaspokoić winien.
5. Nabywca obowiązany będzie od pozostałéj w jego ręku reszty ceny kupna opłacić tytułem procentu po 5 od sta rocznie półrocznemi ratami z góry od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie poczynając, do depozytu sądowego w Krakowie, lub komu c. k. Sąd zaassygnuje, — który to obowiązek obok resztującéj ceny kupna w stanie biernym tejże realności na koszt nabywcy zaintabulowanym zostanie.

   Dopóki realność pod L. 118, 119 i 130/34 w Gm. VIII. położoną ciążyć będzie resztująca połowa ceny szacunkowéj na rzecz obdarowanych Instytutów, dopóty nabywca obowiązuje się zabezpieczać w towarzystwie ogniowem wartość zabudowań drewnianych i dachów z wiązaniami.
6. Nabywca przyjmie ciążące na téj realności czynsze ziemne, a mianowicie: a) w kwocie złp. 6 rocznie dla szpitala św. Ducha, dziś Towarzystwa dobroczynności — b) w kwocie złr. 9 kr. 1 mk. rocznie (czyli 9 złr. 46¾ kr. w. a.) bez strącenia z ceny kupna i takowe obowięzuje się opłacić regularnie do właściwych kas od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie téj realności.
7. W trzy miesiące od doręczenia nabywcy rezolucyi sądowéj zawiadamiającéj go o uskutecznieniu intabulacyi jego prawa własności realności kupionéj, obowiązany tenże będzie pozostawioną w jego ręku resztującą połowę ceny kupna wraz z zaległemi procentami złożyć do c. k. Sądu krajowego lub zapłacić temu, komuby tenże Sąd zaasygnował. Wszelako jedna lub druga część ceny kupna przypadająca na legataryuszów może być nabywcy na hipotece tejże realności pozostawioną, jeżeli w takim razie nabywca porozumie się z legataryuszami względem warunków tegoż pozostawienia.
8. Od dnia wprowadzenia nabywcy w fizyczne posiadanie kupionéj realności, tenże wszystkie ciężary gruntowe i podatki i opłaty sam ponosić winien. Po ten dzień zaś ponosić takowe będą dotychczasowi posiadacze.
9. Jeżeli nabywca chociaż jednemu z powyższych warunków zadosyć nie uczynił — natenczas zostanie rozpisana relicytacya téj realności bez powtórnego oszacowania onéjże w jednym tylko terminie, w którym realność ta nawet niżéj ceny szacunkowéj pod wyższemi warunkami na koszt i niebezpieczeństwo nabywcy niedotrzymującego słowa sprzedaną będzie, który za wszystkie ztąd wynikłe szkody, nietylko złożoném wadium i częścią ceny kupna ale i całym swym majątkiem odpowiedzialnym zostanie, któreto zobowiązanie nabywcy również w stanie biernym téj realności zaintabulowanem będzie.
10. Mający chęć nabycia mogą opis — akt oszacowania i wykaz hypoteczny téj realności w tutejszéj registraturze sądowéj przejrzeć lub wyjąć w odpisie.

Kraków, dnia 15. Lutego 1860.

N. 265. **Edict.** (1384. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Direction der ersten österreich. Sparkasse in Wien die Relicitation der am 31. Mai 1858 beim hiesigen k. k. Kreisgerichte im Executionswege zur Hereinbringung der Forderungen der ersten österr. Sparkasse pr. 39140 fl. CM. s. N. G. und des Joseph Schnur und Wolf Willer pr. 25300 fl. CM. s. N. G. veräußerten und durch Gustav Adolph Weiss um den Meistbot pr. 39950 fl. CM. erstandenen, dem Chaim Sandbank und Johann Kantius Żuk Skarzewski gehörigen, im Rzeszower Kreise gelegenen Güter Dąbrówka, Borki, Diaki, Ruda Tanewska, Kurzyna wielka und Kolonie Gross-Rauchersdorf, dann Gola oder Golce, Kurzyna mała und Kolonie Klein-Rauchersdorf auf Kosten und Gefahr des wortbrüchigen Erstehers Gustav Adolph Weiss aus Jaroslau unter nachstehenden Bedingungen bewilligt wurde, und hiergerichts am 2. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden wird.

1. Werden die obgenannten Güter nur mit Ausschluß der für die aufgehobenen Urbarialleistungen gebührenden Entschädigung veräußert werden.
2. Zum Ausrufspreise wird der Meistbot, um welchen Gustav Adolph Weiss diese Güter am 31. Mai 1858 erstanden hat, d. i. die Summe von 39950 fl. CM. oder 41947 fl. 50 kr. ö. W. angenommen und werden die benannten Güter, falls kein Anbot über oder um den Ausrufspreis erfolgen sollte, auch unter diesem hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat zu Handen der delegirten Licitations-Commission an Vadium 5% des Ausrufspreises, nämlich einem Betrag von 1997 fl. 30 kr. CM. oder 2097 fl. 37⁵/₁₀ kr. ö. W. entweder im baaren Gelde, oder in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, oder in ähnlichen galiz.-ständ. Pfandbriefen oder in Grundentlastungsobligationen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung" entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, zu erlegen.

   Das Vadium des Meistbieters wird zurückbehalten.
4. Der Meistbieter ist gehalten, binnen 90 Tagen nachdem der Licitationsact zur Gerichtswissenschaft wird angenommen werden, den dritten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des Licitations-Vadiums an das kreisgerichtliche Verwahrungsamt, unter der in den 8. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen.
5. Sobald der Käufer der 4. Licitationsbedingung wird Genüge geleistet haben, wird ihm der physische Besitz der erkauften Gütter auch ohne sein Ansuchen übergeben werden. Vom Tage dieser Uebergabe übergehen auf den Käufer sämmtliche von den erkauften Gütern gebührenden Steuern und sonstige Abgaben; er ist auch gehalten, von dem Tage der Uebergabe die 5% Interessen von den übrigen 2 Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive an das kreisgerichtliche Verwahrungsamt gleichfalls unter der in der 8. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen.
6. Der Käufer ist gehalten, die dom. 321 p. 176 n. 1 on. und dom. 351 p. 382 n. 1 on. zu Gunsten des h. Staatsschatzes vorkommenden Rechte, welche sich als eine Grundlast darstellen, dann die dom. 321 p. 179 n. 2 on. für die lat. Kirche in Dąbrówka intabulirte Grundlast, und die dom. 409 p. 314 n. 71 on. für den Grundentlastungsfond intabulirte Forderung ohne Regreß zu übernehmen; deßgleichen ist der Käufer gehalten, die auf den versteigerten Gütern sichergestellten Schuldforderungen, falls die Gläubiger die Zahlung vor der etwa vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen sollten, nach Maßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, welche Schuldforderungen, dann in den Kaufschilling werden eingerechnet werden.
7. Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel, sammt den etwa rückständigen Interessen nach Maßgabe der Zahlungsordnung unter in der 8. Bedingung festgesetzten Strenge zu bezahlen, oder an das kreisgerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, oder aber sich mit den Gläubigern anders abzufinden und sich in jedem Falle hierüber vor Gericht binnen derselben Zeit auszuweisen.
8. Sollte der Käufer der 4., 5. oder 7. Bedingung nicht nachkommen, alsdann wird er des Licitations-Vadiums für die Gläubiger verlustig, und die versteigerten Güter auf Anlangen irgend eines Gläubigers oder Schuldners, ohne neuerliche Schätzung auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis veräußert werden, und er außerdem für den allenfälligen Ausfall am Kaufpreise verantwotrlich werden.
9. Sobald der Käufer der 7. Bedingung wird Genüge geleistet haben, alsdann wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Güter ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben auf sein Ansuchen intabulirt und die auf denselben haftenden Lasten, mit Ausnahme der Lastenposten dom. 321 p. 176 n. 1 on., dom. 351 p. 382 n. 1 on., dom. 321 p. 179 n. 2 on. und dom. 409 p. 314 n. 71 on. gelöscht, und auf den Kaufschilling übertragen werden.

   Die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulation hat der Käufer allein zu tragen.
10. Wird dem Käufer keinerlei wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.
11. Den Kauflustigen steht frei den Tabularextract und den Schätzungsact in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Parteien, dann sämmtliche aus dem landtäflichen Auszuge ersichtlichen Hypothekargläubiger, und zwar: die dem Wohnorte nach bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten, als: Severin Domaradzki, Ratze Bram, Chaje Kaufmann und Valentin Tomaszewski, die Erben der Johanna Żuk Skarzewska, Sebastian Cudziło, die Erben des Jakob Gawlik und des Franz Brześciański, Therese und Domizella Brześciańskie, endlich Theresa Dunikowska geb. Niemyska, so wie auch jene, welche mittlerweile, und zwar nach dem 12. Juli 1857 in die Landtafel gelangen sollten, oder welchen die Feilbietungserinnerungen und die nachfolgenden Bescheide, aus was immer für einer Ursuche zeitlich vor dem Termine nicht zugestellt werden sollten, mittelst Edictes, und das ihnen bereits mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 12. März 1858 Z. 1384 in der Person des Gerichts-Advokaten Dr. Reiner, mit Unterstellung des Advokaten Dr. Zbyszewski beigegebenen Curators verständigt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszow, am 27. Jänner 1860.

N. 265. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie oznajmia niniejszym, że na żądanie pierwszéj kasy oszczędności w Wiedniu pozwoloną została i przedsięwziętą zostanie w tutejszym sądzie dnia 2. Maja 1860 o godzinie 10téj przedpołudniem, pod warunkami niżéj zamieszczonemi relicytacya dóbr Dąbrówka, Borki, Diaki, Ruda Tanewska, Kurzyna wielka i kolonia Gross-Rauchersdorf, Chajma Sandbanka, — daléj dóbr Gola czyli Golce, Kurzyna mała i kolonia Klein-Rauchersdorf, Jana Kantego Żuka Skarzewskiego własnych, w obwodzie Rzeszowskim położonych, w drodze egzekucyi na zaspokojenie należytości pierwszéj austr. Kasy oszczędności w sumie 39140 złr. mk. s. c. s., tudzież Józefa Schnura i Wolfa Willera w sumie 25300 złr. mk. c. s. c. dnia 31. Maja 1858 w tutejszym sądzie sprzedanych i przez Gustawa Adolfa Weissa za najwyżéj ofiarowaną cenę w sumie 39950 złr. mk. kupionych, a to na niebezpieczeństwo i koszt słowołomnego nabywcy Gustawa Adolfa Weissa:

1. Powyższe dobra sprzedają się z wyłączeniem wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne.
2. Za cenę wywołania stanowi się przez Gustawa Adolfa Weissa najwyżéj ofiarowana cena t. j. suma 39950 złr. mk. czyli 41947 złr. 50 kr. w. a. i rzeczone dobra sprzedane zostaną nawet niżéj téj ceny, jeżeliby nikt więcéj, lub tyle nie ofiarował.
3. Każden chęć kupna mający winien złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium 5% ceny wywołania t. j. sumę 1997 złr. mk. czyli 2097 złr. 37⁵/₁₀ kr. w. a. w gotówce lub téż w publicznych papierach rządowych na imie okaziciela opiewających — lub téż w podobnych listach zastawnych galicyjskich, lub téż w obligacyach indemnizacyjnych z kuponami, któreto papiery wedle ostatniego kursu z gazety „Krakauer Zeitung" wyjętego, jednakowoż nigdy wyżéj nominalnéj wartości przyjętemi niebędą. Wadium najwyżéj ofiarującego zatrzymanem będzie.
4. Najwięcéj ofiarujący winien jest w 90 dni po przyjęciu aktu licytacyjnego do wiadomości sądowéj złożyć do depozytu tutejszo-sądowego ⅓ część ceny kupna z potrąceniem wadium,

a to pod rygorem w warunku 8. postanowionym.

5. Jak skoro kupiciel 4. warunkowi zadosyć uczyni, oddane mu zostanie nawet i bez jego żądania fizyczne posiadanie kupionych dóbr. Od dnia tegoż oddania należą do kupiciela podatki i inne opłaty z kupionych dóbr się należące; — winien jest nadto kupiciel od dnia oddania opłacać procent 5% od resztujących ⅔ części ceny kupna półrocznie z dołu do depozytu tutejszo-sądowego, a to również pod rygorem w warunku 8. postanowionym.

6. Kupiciel winien przejąć bez regresu prawa dom. 321 p. 176 n. 1 on. i dom. 351 p. 382 n. 1 on. na rzecz wysokiego skarbu zaintabulowane i jako ciężar gruntowy uważane — daléj ciężar gruntowy dom. 321 p. 179 n. 2 on. na rzecz łacińskiego kościoła w Dąbrówce intabulowany, nakoniec należytość dom. 409 p. 314 n. 71 on. na rzecz funduszu indemnizacyjnego intabulowaną; również winien jest kupiciel przejąć w miarę kupna zabezpieczone na sprzedanych dobrach wierzytelności w tym razie, jeżeliby wierzyciele przed zastrzeżonem może wypowiedzeniem przyjąć niechcieli zapłaty, w którym to razie wierzytelności te w cenę kupna wrachowane będą.

7. W 30 dniach po prawomocności tabeli płatniczéj winien jest kupiciel zapłacić resztujące ⅔ części ceny kupna wraz z zaległemi może procentami stósownie do rozporządzenia tabeli płatniczéj, pod rygorem w warunku 8. postanowionym, albo do sądowego urzędu depozytowego złożyć, albo się z wierzycielami inaczéj ułożyć, w każdym razie zaś z tego sądowi w przeciągu powyższego terminu się wykazać.

8. Jeżeliby kupiciel warunku 4., 5. albo 7. niedopełnił, utraca wadyum licytacyjne na rzecz wierzycieli i dobra zalicytowane na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika sprzedane będą na jego niebezpieczeństwo i stratę w jednym terminie za jakąkolwiekbądź cenę i nadto odpowiedzialnym będzie za możebny ubytek ceny kupna.

9. Jak skoro kupiciel warunkowi 7. zadość uczyni wydany mu będzie dekret własności kupionych dóbr i na żądanie zostanie zaintabulowany za właściciela takowych, zaś wymazane i przeniesione na cenę kupna zostaną wszelkie na tychże dobrach istniejące ciężary wyjąwszy ciężarów dom. 321 p. 176 n. 1 on., dom. 351 p. 382 n. 1 on., dom. 321 p. 179 n. 2 on. i dom. 409 p. 314 n. 71 on.

Taxa od przeniesienia własności i koszta intabulacyi należą wyłącznie do kupiciela.

10. Kupicielowi nie przyrzeka się żadnéj ewikcyi.

11. Chęć kupna mającym wolno jest extrakt tabularny i akt szacunkowy w tutejszo-sądowéj registraturze przeglądnąć.

O téj rozpisanéj licytacyi uwiadamiają się strony potém wszyscy z wyciągu tabularnego widoczni wierzyciele hipotekarni, a to ci, których miejsce pobytu jest wiadome, do rąk własnych, zaś co do miejsca pobytu niewiadomi, jakoto: Seweryn Domaradzki, Ratze Bram, Chaje Kaufmann i Walenty Tomaszewski, spadkobiercy po ś. p. Joannie Żuk Skarzewskiéj, Sebastyan Cudziło, spadkobiercy po ś. p. Jakóbie Gawliku i Franciszku Brześciańskim, Teressa i Domicella Brześciańskie, nakoniec Teresa z Niemyskich Dunikowska, jako téż ci wszyscy, którzy pomiędzy tym czasem t. j. po dniu 12. Lipca 1857 do tabuli krajowéj wcieleni zostali, albo którym rozpisanie licytacyi i wyż wspomnione rezolucye z jakiéjbądź przyczyny przed terminem nie zostały doręczone, niniejszym edyktem i przez kuratora p. Adwokata Reinera z zastępstwem p. Adwokata Zbyszewskiego tutejszo-sądową rezolucyą z dnia 12. Marca 1858 do L. 1384 tymże postanowionego.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 27. Stycznia 1860.

---

Z. 4055. **Kundmachung.** (1366. 1-3)

Nach den in der zweiten Hälfte des vorigen Monats eingelangten Nachweisungen ist die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete zu Sokołów, Stry'er Kreises, dann zu Kociubnice, Zalesie und Czarnokonce wielkie Czortkower Kreises somit in 4 Ortschaften neu ausgebrochen, dagegen zu Rzesna polska, Janów, Polanka und Jamelna Lemberger Kreises, ferner zu Bereżnica królewska Stry'er Kreises, dann zu Korostowiec, Popławniki, Horodyszcze królewskie, Bukawina, Mołotów und Załanów Brzeżaner Kreises somit in 11 Ortschaften erloschen.

Da mit Ablauf der ersten Hälfte des Monats Jänner l. J. 29 Seuchenorte ausgewiesen waren, so werden demzufolge gegenwärtig noch 22 Seuchenorte und zwar: 9 im Czortkower, 3 im Tarnopoler, 3 im Lemberger, 2 im Samborer und je ein Seuchenort im Stanislawower, Stry'er, Brzeżaner, Złoczower und Przemysler Kreise im Ausweise geführt, obgleich nur noch in 5 der ausgewiesenen Seuchenorte ein Krankenstand verblieben, und selbst dieser auf die, gegen die vorangegangenen Nachweisungen schon sehr bedeutend veränderte Zahl von 14 Stücken beschränkt ist.

Indem man diese, die progressive Seuchenabnahme beurkundenden Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird noch bemerkt, daß die betreffende Hornviehseuche in den gegenwärtig ausgewiesenen 22 Seuchenorten des Lemberger Verwaltungsgebietes unter dem Gesammthornviehstande von 9572 Stücken in 147 Gehöfen 790 Erkrankungen veranlaßt habe, von denen 101 in Reconvalescenz, 644 dagegen tödtlich endeten, 31 durch Anwendung der Keule abgekürzt wurden, und 14 noch unentschieden blieben, während außer den vorgedachten 31 seuchenden auch noch 106 seuchenverdächtige Stücke erschlagen worden sind.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 14. Februar 1860.

---

Z. 17906. **Edict.** (1359. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Geklagten, als: Ladislaus Graf Stadnicki, Josefa Gräfin Stadnicka geborne Fürstin Jabłonowska, Bronislaus Graf Stadnicki, Constantia Gräfin Stadnicka, Anna Gräfin Małachowska geb. Gräfin Stadnicka und Thekla Gräfin Stadnicka geb. Gräfin Stadnicka mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Felix Wnorowski durch Hr. Landesadvokaten Dr. Kański wegen Löschung des über den Gütern Rybie oder Rybie stare n. 6 on. zu Gunsten des Franz Graf Stadnicki pränotirten Pfandrechtes der Summe pr. 6137 flp. 12 gr. c. s. c. unterm 31. December 1859 Z. 17906 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 19. April 1860 anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 10. Jänner 1860.

---

N. 3377. jud. **Kundmachung.** (1371 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte Kenty als Gerichte und zugleich Realinstanz wird hiemit bekannt gegeben, es sei in der Executionssache des Herrn Magistrats-Vorstehers Vincenz Dworzański in Vertretung der Stadtkomune Kenty gegen die mdj. nach Josef und Johanna Kiwale verbliebenen Erben in Erledigung des bei dem Andrychauer k. k. Bezirksamte als Gerichte sub präs. 6. September 1859 Z. 2024 jud. eingebrachten Feilbietungsgesuches über den nachgewiesenen 2. Executionsgrad in die executive Feilbietung des den Josef und Johanna Kiwalischen Erben, als: Andreas, Anton, Cantius, Theresia, Johanna, Karolina und Maria Kiwale gehörigen Hauses in Kenty sub NC. 2/alt 1/neu im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2855 fl. 20 kr. CM. pcto. Zahlung des aus dem Urtheile des bestandenen Magistrates Andrychau ddto. 25. August 1855 Z. 334 der Stadtkomune Kenty schuldigen Darlehenscapitals pr. 500 fl. CM. sammt 5% bis zum 1. November 1854 berechneten Interessen pr. 34 fl. 47 kr. CM. sammt den seit 1. November 1854 bis zum Zahlungstage laufenden 5% Interessen und der auf 16 fl. 47 kr. CM. urtheilsmäßig zuerkannten Gerichtskosten gewilligt, und werden zur Vornahme dieser Feilbietung drei Licitationstermine und zwar: auf den 14. März, 16. April und 14. Mai 1860 hiergerichts jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diese Realität bei der 1. und 2. Feilbietungstage nicht unter den gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe, dagegen bei dem 3. Licitationstermine aber auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe, jedoch nur um einen solchen Preis, welche zur Befriedigung aller Tabulargläubiger zureichend erkannt wird, veräußert werden.

Sollten diese drei Licitationstermine fruchtlos ablaufen, so wird gemäß Hofdecrets vom 25. Juni 1824 Z. 2017 die Verhandlung mit den Tabulargläubigern und sodann nach Umständen, die Ausschreibung des 4. Licitationstermines im Sinne §§. 148—152 der westgalizischen Gerichtsordnung eingeleitet werden.

Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 2855 fl. 20 kr. angenommen und jeder Kauflustige ist schuldig das 10% Vadium zu Handen der Licitationscommission im Baaren zu erlegen.

Die übrigen Licitationsbedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon wird Herr Vincenz Dworzański Magistrats-Vorsteher der Stadt Kenty in Vertretung der Stadtkomune Kenty als Executionsführer untere Rückschluß der Gesuchsbeilage und Rückbehalt der übrigen drei Beilagen, dann Herr Johann Dworzański als Vormund er nach Josef und Johanna Kiwale verbliebenen mdj. Kinder, so wie alle Tabulargläubiger verständigt und wird für diejenigen Tabulargläubiger, denen der gegenwärtige Executionsbescheid entweder nicht zeitgerecht oder gar nicht zugestellt werden könnte oder welche nach dem 14. Juni 1859 im Grundbuche zuwachsen, ein Curator ad actum zur Wahrung ihrer Rechte in der Person des Hrn. k. k. Notars Victor Brzeski in Kenty bestellt.

Kenty, am 28. December 1859.

---

N. 4880. **Kundmachung.** (1392. 1-3)

Um die weitere Verschleppung der Rindepest auf das flache Land Niederösterreichs möglichst zu verhüten, wurde von der n. ö. k. k. Statthalterei unterm 20. December 1859 Z. 4859 die Verfügung getroffen, daß die Fleischhauer vom Lande auf dem Viehmarkte in Wien nur Schlachtvieh kaufen dürfen, welches aus den von der Seuche noch verschonten Kronländern anlangt.

Nachdem seit längerer Zeit auf dem Wiener Schlachtviehmarkte nur gesundes Rindvieh aufgetrieben wird und auch in den Schlachthäusern kein verdächtiger Ochse vorgekommen ist, zu dem aber die Beschau genau gehandhabt wird, so hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 11. d. M. Z. 462/P. die erwähnte Beschränkung einstweilen aufgehoben, beabsichtiget sie jedoch, wenn auf dem dortigen Markte neuerlich kranke Thiere erscheinen sollten, mit der Modification wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, daß den Landfleischhauern den Ankauf des Viehes nur aus jenen Kreisen nicht gestattet wird, die notorisch von der Rinderpest ergriffen sind während in Absicht auf Ochsen, die aus noch seuchenfreien Kreisen eines nur theilweise inficirten Kronlandes ankommen der Verkehr nicht zu beschränken sein wird.

Damit dann verdächtige Heerden gleich bei ihrem Anlangen als solche erkannt werden können, ist es erforderlich, daß auf den Gesundheitspässen, auf eine deutliche und leicht in die Augen fallende Weise der Kreis angemerkt erscheine, aus welchem die Ochsen herstammen.

Diese eben eingelangte Mittheilung wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hierländigen Viehbeschau-Commissionen, wo sie bestehen, angewiesen werden, die vorewähnte Bezeichnung in die Gesundheitspässe von nun an aufzunehmen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 19. Februar 1860.

---

N. 3503. **Kundmachung.** (1393. 1-3)

Die Rinderpest hat in Böhmen im Verlaufe von 15.—21. Jänner l. J. bedeutende Rückschritte gemacht, indem während dieser Periode kein neuer Seuchenausbruch zum Vorschein kam und selbst in den bisher verseuchten Ortschaften überhaupt nur 6 neue Erkrankungen in den Orten Mschens des Bunzlauer und Stradaun des Chrudimer Kreises sich ereigneten, welche insgesammt der Vertilgung zugeführt wurden, so daß kein erkranktes Rind im Stand verblieb; auch ist diese Seuche in Mähren in den Orten Blann und Ober-Augezd Mähr. Budwitzer, in Watzelsdorf, Hohenstädter, in Biskupitz Gewitscher, Girlitzer, Au und Steinmühl, Brünner und in Sobiechles, Leipniker Bezirkes erloschen, dagegen aber in den Gemeinden Brzest und Czernowicer, Olmützer Bezirkes in je einem Gehöfte zum Ausbruch gekommen.

Außer diesen zwei neuen Seuchenorten befinden sich noch aus den früheren Perioden 5 Orte im Seuchenstande, welche zwar keine Kranke mehr lieferten, die jedoch wegen der noch nicht beendigten Reinigung und nicht abgelaufenen Beobachtungsfrist als entseucht noch nicht erklärt werden konnten.

Diese beruhigenderen Nachrichten werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 18. Februar 1860.

---

N. 788. **Edict.** (1386. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Hr. Eduard Dzwonkowski wider den Hrn. Johann Nepomuk Paszyc, für die Frau Franciska Gostkowska geb. Paszyc ferner die Fr. Theresia Paszyc wegen Zurechterkennung, daß jedes Recht zu der über den Gütern Gromnik für die Paul Paszyc'schen Pupillen dom. 116 pag. 165 n. 35 on. provisorisch pränotirten Summe von 20,000 flp. s. N. G. schon längst erloschen, und diese Summe s. N. G., dann sammt allen Consecutiven- und Verbindungsposten, namentlich der dom. 31 pag. 121 n. 5 här., dom. 161 pag. 177 n. 50 on., dom. 116 pag. 178 n. 52 här. und dom. 87 p. 420 n. 28 on. in Folge Compensations-Verjährung und rechtskräftigen Urtheils löschbar, aus dem Lastenstande der Güter Gromnik gänzlich zu extabuliren und zu löschen sei — eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 15. März 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten und für den Fall ihres Absterbens jener, deren etwaigen Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zur Vertretung deren Rechte und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 25. Jänner 1860.

---

N. 2172. **Kundmachung.** (1377. 1-3)

Von der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Temporalien-Einkünfte der Oświęcimer lat. Pfarre auf die Dauer vom 25. März 1860 bis einschließig 24. März 1861, am 8. März 1860 um 9 Uhr Vormitt. in der Kreisbehördekanzlei eine öffentliche Licitations-Verhandlung stattfinden wird.

Der Fiscalpreis beträgt 2133 fl. 38 kr. ö. W., wovon 10% als Vadium vor Beginn der Licitation zu erlegen sein werden.

Diese Temporalien-Einkünfte bestehen in nachstehenden Ertragsquellen, und zwar:

1. In dem Ertrage der in Oświęcim befindlichen Grundstücke als Äcker 1388⅜ Qu.-Klafter, Wiesen 257 Qu.-Klafter und Hutweiden 253 Qu.-Klafter,

2. in dem Ertrage zum Pfarrgute Włosienica gehörigen Dominikalgrundstücke, als: Äcker 167 Joch 725⅜ Qu.-Klafter, Wiesen 35 Joch 855 Qu.-Klafter und Hutweiden 9 Joch 1344⅚ Qu.-Klafter.

Auf den Äckergründen sind bereits 62 Koretz Winterkorn angebaut und zur Bestreitung des Sommerbaues werden dem Pächter:

14½ Koretz Gerste,
97 Koretz 8 Garnetz Hafer,
80 Koretz Erdäpfel und
24 Garnetz Leinsamen übergeben.

3. In dem Rechte zur Ausübung der Propinationsgerechtsame auf dem Pfarrgute Włosienica,

4. in dem Viehnutzen von 14 Stück Kühen, 4 Kalbinen und 1 Stier, dann 2 Mutterschweinen und 1 Eber, endlich

5. in der Benützung sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem herrschaftlichen Meierhofen in Włosienica.

Pachtlustige werden zu dieser Licitations-Verhandlung mit dem Beisatze vorgeladen, daß die übrigen Licitations- und Pachtbedingungen bei der Licitations-Verhandlung selbst bekannt gegeben werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 16. Februar 1860.

---

N. 4098. **Kundmachung.** (1381. 1-3)

Die vom hohen k. k. Ministerium des Innern veröffentlichten Ergebnisse der Volkszählung vom 31. October 1857 sind dem Krakauer Buchhändler Julius Wildt im Commissionsverlage zum Verkaufe übergeben worden. Es können sonach von demselben sowohl

1. Das ganze Werk bestehend aus 3 Abtheilungen, 1 Reichsübersichten, 2 Landesübersichten über die Bevölkerung und 3 Viehstandsübersichten fol. 149½ B. broschirt um 11 fl. ö. W., als nach
2. Die Seperat-Ausgaben (Landes-Uebersichten über die Bevölkerung und den Viehstand) und zwar: insbesondere jene von Westgalizien 5 B. fol. um 50 Nkr. jene von Ostgalizien 9 B. fol. um 90 Nkr. jene von Galizien (östliches und westliches) 15 B. fol. um 1 fl. 50 Nkr., jene von Galizien überhaupt 1 B. fol. um 10 Nkr., jene von der Bukowina 2½ B. fol. um 30 Nkr. bezogen werden.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 16. Februar 1860.

---

Z. 1236. **Lizitations-Ankündigung.** (1378. 1-3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Beistellung von wenigstens 150 Cubikklafter Porfirpflastersteine, 100 Quadrat-Klafter Trottoir-Porfirplatten und wenigstens 150 Cubikklafter geschlägelten Porfirschotter jährlich auf die städtischen Straßen auf die Zeit vom 1. März 1860 bis Ende Februar 1866, am 5. März 1860 im Magistratsgebäude im Bureau des III. Magtstrats-Departements um 10 Uhr Vormittags eine Versteigerung im schriftlichen Offertwege abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt: bei dem Pflasterstein pr. Cubikklafter 20 fl. ö. W., bei den Trottoirplatten 17 fl. ö. W., pr. Quadrat-Klafter und bei dem Schotter 18 fl. ö. W. pr. Cubikklafter.

Das Vadium beträgt 5% die Caution 10% des Erstehungspreises die schriftlichen Offerten sind auf alle drei Gattungen Steine abzufassen und werden bis zum 5. März l. J. 6 Uhr Abends angenommen.

Die Licitationsbedingnisse können in Bureau des III. Magistrats-Departement eingesehen werden.

Krakau, am 18. Februar 1860.

---

Z. 4496 civ. **Edict.** (1374. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bochnia wird hiemit bekannt gegeben, das wegen Hereinbringung der vom Hrn. Constantin Solik Handelsmann in Bochnia an Anton Scheibner Handelsmann in Wienerisch Neustadt schuldigen 238 fl. 58 kr. CM. oder 250 fl. 92 kr. ö. W. sammt 5% Verzugszinsen vom 1. Jänner 1857, dann der auf 7 fl. 30 kr. CM. oder 7 fl. 87 kr. ö. W. bestimmten Gerichtskosten die Executive-Feilbietung der dem Schuldner gehörigen und gepfändeten 153 Flaschen Wein verschiedener Gattung am 15. März 1860, dann 13. April und 26. April 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags in Bochnia abgehalten wird.

Der Fiscalpreis für diese Weine ist der gerichtlich erhobene Werth von 314 fl. 10 kr. CM. oder 329 fl. 87½ kr. ö. W.

Bochnia, am 1. Februar 1860.

---

N. 2166. **Kundmachung.** (1394. 1-3)

Die k. k. Landes-Regierung findet die Errichtung einer öffentlichen Apotheke zu Pilsno im Tarnower Kreise zu bewilligen.

Die Competenten um dieses Gewerbe haben ihre an einer inländischen Ausübung der Pharmacie, ihr sittliches Wohlverhalten und den zur Einrichtung einer öffentlichen Apotheke erforderlichen Fond nachzuweisen und ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Bezirksamte in Pilsno bis Ende April l. J. einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 21. Februar 1860.